

# Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

73. Jahrgang | Juli–September 2026

ISSN 0034-1363

Professor Dr. Klaus Finkelburg (1935–2026)  
Erster Präsident des Verfassungsgerichtshofs Berlin

**Es ist an der Zeit, dass ein Verfassungsgericht feststellt, dass ein Parlament verfassungswidrig handelt, das den Gerichten die Mittel verweigert, die sie benötigen, um ihren verfassungsrechtlichen Auftrag der Rechtsschutzgewährung zeitgerecht zu erfüllen.**

## In dieser Ausgabe:

- 60 Rechtspflege der Zukunft – Ankündigung zum 36. Deutschen Rechtspflegertag in Erfurt
- 64 Betreuung – Schutzschirm für Betroffene
- 66 Frühjahrs-Präsidiumssitzung in Berlin
- 68 Fachvortrag zu Künstlicher Intelligenz
- 78 2. Sächsischer Grundbuch- und Registertag

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 3

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung



von Dipl.-Rpfl.  
Prof. **Rainer Goldbach**,  
HWR Berlin  
**3. völlig neu bearb. Auflage  
(Juli) 2026**  
XIII und 248 Seiten  
brosch., € [D] 49,-  
ISBN 978-3-7694-1359-5

WIEDER  
NEU!

Die Neuauflage des Rechtspfleger-Studienbuchs zu den komplexen Bereichen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung war nicht nur wegen der Änderungen in GKG und ZPO erforderlich, das bewährte Werk wurde auch um fünf neue Fälle erweitert. Anhand von nunmehr siebzehn Fällen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad sind die relevanten Themenkreise und Praxisprobleme eingehend und verständlich aufbereitet. Es geht z.B. um

Berechnungen – Geringstes Gebot – Teilungsplan – Wohngeldforderungen – öffentliche Grundstückslasten – Rechte in Abt. II – Gebotsabgabe – Insolvenzverfahren – Ablösung – Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke – Erlösverteilung – Aufhebung einer Gemeinschaft – Wiederversteigerung – Zwangsverwaltung.

Eine Einleitung samt Übersicht zum Verfahrensablauf erleichtert den Einstieg.

Für Studierende zur Übung und Vertiefung, aber auch für Praktiker (Gerichte, Anwaltschaft, Vollstreckungsabteilung) zur Einarbeitung und Wiederholung bestens geeignet.

**„... uneingeschränkt zu empfehlen.“**

(Dipl.-Rpfl. *Ernst Riedel*, RpflStud 2024, 171, zur Voraufll.)

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)

# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 11

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Internationales Privat- und Verfahrensrecht



Prof. Dr. **Birgit Frie**,  
HR Nord, Hildesheim  
(Juli) 2026  
XX und 339 Seiten  
brosch., € [D] 49,-  
ISBN 978-3-7694-1353-3

NEU!

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch widmet sich dem komplizierten Gebiet des Internationalen Privatrechts- und Verfahrensrechts, das auch in der Rechtspflegerpraxis immer mehr Bedeutung hat.

Die neun Fälle behandeln alle wesentlichen Problemfelder des IPR und IZVR, u.a. zu den Themen Grundstücksrecht – Vertrag – Stellvertretung. Den Schwerpunkt bilden die Bereiche

- Familienrecht (u.a. Ehe – Verwandtschaft als Vorfrage – eheliches Güterrecht – elterliche Sorge und Vormundschaft) und
- Erbrecht (v.a. gesetzliche, aber auch Grundzüge zur gewillkürten Erbfolge).

Die vorangestellte Einführung in die Grundlagen erleichtert den Einstieg in die Materie. Ergänzt werden die Fallgestaltungen jeweils durch Kurzübersichten und Prüfschemata – ein besonderer Mehrwert auch für die Rechtspflegerpraxis.

Das neue Studienbuch ist daher nicht nur ideal für Studierende, sondern auch für alle, die mit dem IPR und IZVR praktisch zu tun haben.

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)

# Weichenstellungen im Zeichen der Zukunft:

Inhalt:	
Editorial	57
Dem Ehrenvorsitzenden Hinrich Clausen zum Geburtstag	59
Rechtspflege der Zukunft: Ankündigung des 36. Deutschen Rechtspflegertags in Erfurt	60
BDRhauptstadtFORUM 2026: Betreuung – Schutzschirm für Betroffene	64
Frühjahrs-Präsidiumssitzung in Berlin	66
Verband Bayer. Rechtspfleger: Fachvortrag zu KI	68
BDR NRW: Verband im politischen Dialog – Verbesserungen in der Justiz	69
BDR Hessen: Gespräch mit dem Minister der Justiz	70
BDR Hamburg: Rechtspolitischer Abend der Notarkammer Hamburg	70
BDR Baden-Württemberg: Zwischen Kindheit und Kriminalität: die Streitfrage der Strafmündigkeit	71
EUR-News	
• eu-LISA und e-Codex	72
• Europäisches Forum der Rechtsberufe	72
• CEPEJ-GT-QUAL	74
• Konferenz der INGOs	74
• Generalversammlung der VDRÖ in Wien	75
• EUR-Arbeitsgruppe KI	75
• EUR-Präsidium tagt in München	75
2. Sächsischer Grundbuch- und Registertag in Leipzig	78
BDR-Stellungnahmen	
• Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt	80
Kurznachrichten	53
Termine/Zum Schluss	55
Impressum/Studienhefte	56

## 36. Deutscher Rechtspflegertag 2026



Björn Benkhoff, BDR-Geschäftsführer.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zwischen Digitalisierungsschub, Personalengpässen und wachsender Komplexität steht die Rechtspflege vor einer Richtungsentscheidung. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) prägt diese Weggabelung: Er eröffnet Chancen für Effizienz und Qualität, birgt aber auch Risiken für Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und wird letztlich die Berufsbilder treffen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat klare Vorstellungen von den erforderlichen Weichenstellungen in Gesetzgebung (Aufgaben), Organisation und Studium.

Unser Rechtspflegertag vom 23. bis 25. September 2026 in Erfurt markiert hierfür den geeigneten Ort, uns insbesondere hierüber auszutauschen. Und ja, er findet statt. Selbst die sich aus der Insolvenz in

Eigenverwaltung der Revo-Group als Betreiberin des Tagungshotels Dorint ergebenden und gemeisterten Herausforderungen ändern daran nichts: Unsere inhaltliche Arbeit ist resilienter als jeder „kurzfristige“ Störfaktor.

**Die Ausgangslage zeigt: Digitalisierung ist Realität, nicht Zukunftsversprechen.**

Zur Digitalisierung nehme ich gern Bezug auf die Ausführungen unseres geschätzten Kollegen *Florian Strunk* im Heft 2/2026, Vorsitzender der Kommission E-Justiz zum Zivilprozess der Zukunft.

Elektronische Akten sind mittlerweile in der Fläche angekommen. Zugegeben: In einigen wenigen Bundesländern deutlich später, in

manchen gehören sie aber seit Jahren bereits zur täglichen Routine.

KI-gestützte Systeme können hinzutreten: Von Recherche- und Entwurfsassistenten über automatisierte Texterkennung bis hin zu Prognose- und Priorisierungswerkzeugen. Damit wird sich auch der politische Fokus künftig von reiner Digitalisierung zu algorithmischer Entscheidungsunterstützung verschoben.

Gleichzeitig steigen die Fallzahlen und auch die Komplexität, etwa im Bereich der Familien-, Vormundschafts- und Betreuungssachen. Aufgrund der zurzeit insgesamt angespannten wirtschaftlichen Lage ist Gleiches auch in Insolvenz-, Vollstreckungs- oder Zwangsversteigerungssachen zu erwarten.

Die Personalbedarfsberechnung (PEBB\$Y) hingegen weist trotz vielfach veralteter Erhebungswerte bundeslandübergreifend weiterhin eine stetige Überlastung im Bereich der Rechtspflegerschaft aus. Wir begleiten in diesem Zuge auch intensiv die PEBB\$Y-Fortschreibung 2027 und werden darauf hinwirken, dass die noch zu erhebenden Werte zutreffend die sich verändernde Komplexität im Rechtspflegerdienst (durch Gesetzgebungsverfahren und Aufgabenübertragungen) hinreichend würdigen und dem folgend eine entsprechende Personalausstattung fordern. Dennoch steht fest:

**Der Arbeitsdruck wächst schneller als die Personaldecke.**

Konsequenz: Ohne planvolle KI-Integration droht Überforderung durch Technik, nicht Entlastung durch Technik.

### **Schluss: Weichen richtig stellen – jetzt**

Künstliche Intelligenz wird die Rechtspflege nicht ersetzen, aber sie wird sie prägen. Inwieweit, entscheidet sich auch an unseren Regeln, unserer Professionalität und unserer Bereitschaft, Verantwortung bei der Gestaltung und Einführung zu übernehmen. Unsere Kommissionen mit dem Sachverstand der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus der ganzen Bundesrepublik tragen hierzu einen erheblichen Anteil bei.

Der BDR setzt sich dafür ein, dass KI die Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unterstützt; rechtssicher und transparent.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass in den aktuellen Diskussionen im Hinblick auf die Stärkung der Resilienz des Rechtsstaats auch unsere Rolle zu stärken und weitergehend zu schützen ist, z. B. durch Aufnahme in Art. 97 GG.

Die Weichen sind zu stellen – damit die Rechtspflege auch morgen das bleibt, was sie heute ist:  
**verlässlich, bürgernah und dem Recht verpflichtet.**

*Björn Benkhoff*  
Stellvertretender Bundesvorsitzender des BDR und Bundesgeschäftsführer



# Zum Geburtstags- tag alles Gute

*Der Ehrenvorsitzende des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Hinrich Clausen, feierte am 5. Juni 2026 seinen 85. Geburtstag. Der Bund Deutscher Rechtspfleger sendet ihm zu seinem Ehrentag besonders herzliche Glückwünsche und wünscht ihm alles Gute, vor allem natürlich Gesundheit.*

*Kollege Hinrich Clausen war seit 1986 in der BDR-Bundesleitung als stellvertretender Bundesvorsitzender tätig, bevor er beim 29. Rechtspflögertag 1997 in Leipzig zum Bundesvorsitzenden gewählt wurde. Bis 2008 widmete er sich mit ganzer Kraft dieser anspruchsvollen Aufgabe. Er*



BDR-Ehrenvorsitzender Hinrich Clausen.

*hat unermüdlich in vielen Kommissionen des Bundes Deutscher Rechtspfleger mitgewirkt und dabei zahlreiche Stellungnahmen und Gesetzesinitiativen entscheidend geprägt. Darüber hinaus war er von 1975 bis 2005 und damit fast 30 Jahre lang Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Schleswig-Holstein.*

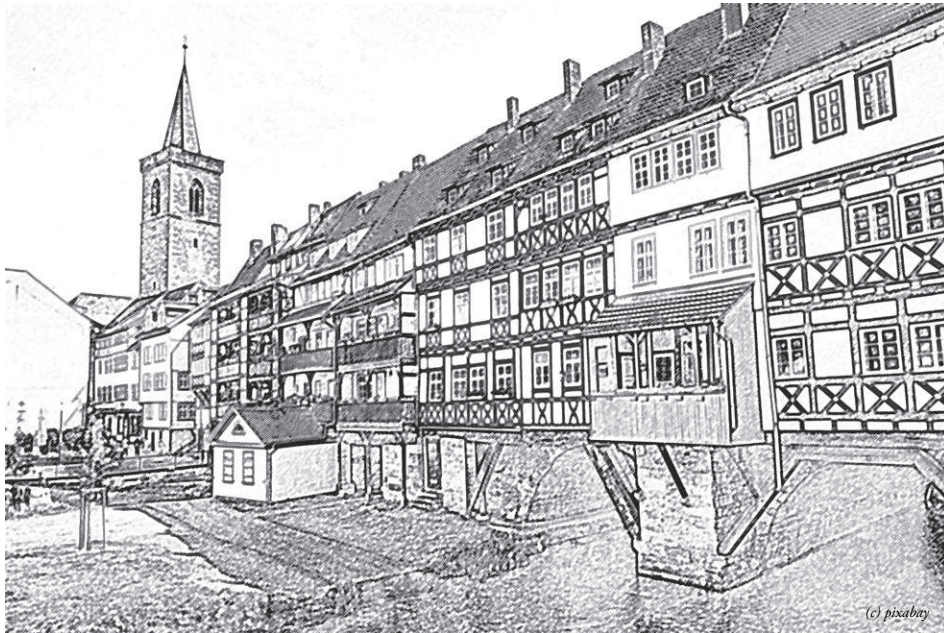
*Lieber Hinrich Clausen, Dir gebühren Dank und Anerkennung für Dein Wirken im Interesse der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Deutschlands. Wir wünschen Dir noch viele schöne Jahre im Kreise Deiner Lieben.*

*Die BDR-Bundesleitung*



# Rechtspflege der Zukunft

## 36. Deutscher Rechtspflegertag 23.–25. September 2026 in Erfurt



Der Rechtspflegertag ist Teil einer stolzen, langen Geschichte, und hat sich doch den Fortschritt auf die Fahnen geschrieben.

**B**ald ist es so weit: Voller Vorfreude blicken wir auf den 36. Deutschen Rechtspflegertag im thüringischen Erfurt ab 23. September 2026.

Angesichts der Abstände von vier und mehr Jahren zwischen unseren Treffen ist dieser Rechtspflegertag weit mehr als ein Gewerkschaftstag – er ist auch Teil einer stolzen, langen Geschichte. Vor fast 120 Jahren, im Jahr 1908, fand der erste Rechtspflegertag statt. Seither hat sich das Berufsbild des Rechtspflegers und der Rechtspflegerin grundlegend gewandelt: Von Gerichtsbeamten und Schreibern vergangener Tage haben wir uns zu einer tragenden Säule unserer Justiz entwickelt – zu sachlich unabhängigen Entscheiderinnen und Entscheidern, zu eigenverantwortlichen Organen der Rechtspflege. An diesem großartigen Weg hat der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) entscheidenden Anteil.

Wer nun befürchtet, ein Verband mit einer solchen Historie sei etwas angestaubt, könnte nicht falscher liegen. Der BDR hat sich den Fortschritt auf

die Fahnen geschrieben. Unsere Rolle an den Gerichten und Staatsanwaltschaften aktiv weiterzuentwickeln, ist bestimmend für unser tägliches Wirken. In dieser schnelllebigen Zeit bedeutet das vor allem, die Weichen für die Zukunft zu stellen: Wir bereiten uns auf die technische Revolution vor, die mit der Künstlichen Intelligenz (KI) Einzug in die Justiz hält. Wir engagieren uns dafür, den Rechtsstaat gerade in stürmischen Zeiten gegen Angriffe zu wappnen. Und nicht zuletzt ist es uns eine Herzensangelegenheit, die verschiedenen Generationen unserer Berufsgruppe zu verbinden und die Menschen mit ihren vielfältigen Bedürfnissen und Erwartungen aktiv mitzunehmen.

Genau für diesen Brückenschlag stehen unsere Rechtspflegertage, und dieser Anspruch prägt auch das Event in Erfurt. Die Veranstaltung schenkt uns allen den wertvollen Chancen, uns mit Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet auszutauschen, von gemeinsamen Erfahrungen zu profitieren und neue Kraft zu schöpfen.

Inhaltlich erwarten uns spannende Fragen, auf die wir im gemeinsamen Ringen Antworten finden wollen:

- **Selbstverständnis:** Wir beleuchten unser Berufsbild und arbeiten an einer optimalen Aufgabenverteilung innerhalb der Justiz.
- **Technologie und Praxis:** Wir diskutieren die Chancen und Grenzen moderner Technologien für unsere täglichen Arbeitsprozesse.
- **Unabhängigkeit stärken und absichern** Wir hinterfragen intensiv, wie viel Unabhängigkeit wir als Entscheiderinnen und Entscheider tatsächlich benötigen, um unserer Funktion innerhalb der Justiz gerecht zu werden.
- **Fachlicher Sachverstand:** Unser Fachwissen ist gefragter denn je. Ein eigener Arbeitskreis wird sich beispielsweise der spannenden Frage widmen, wie das Nachlassrecht der Zukunft aussehen soll.
- **Aufstellung für die kommenden Herausforderungen:** Zudem steht die wichtige Wahl unserer neuen Bundesleitung auf der Agenda.

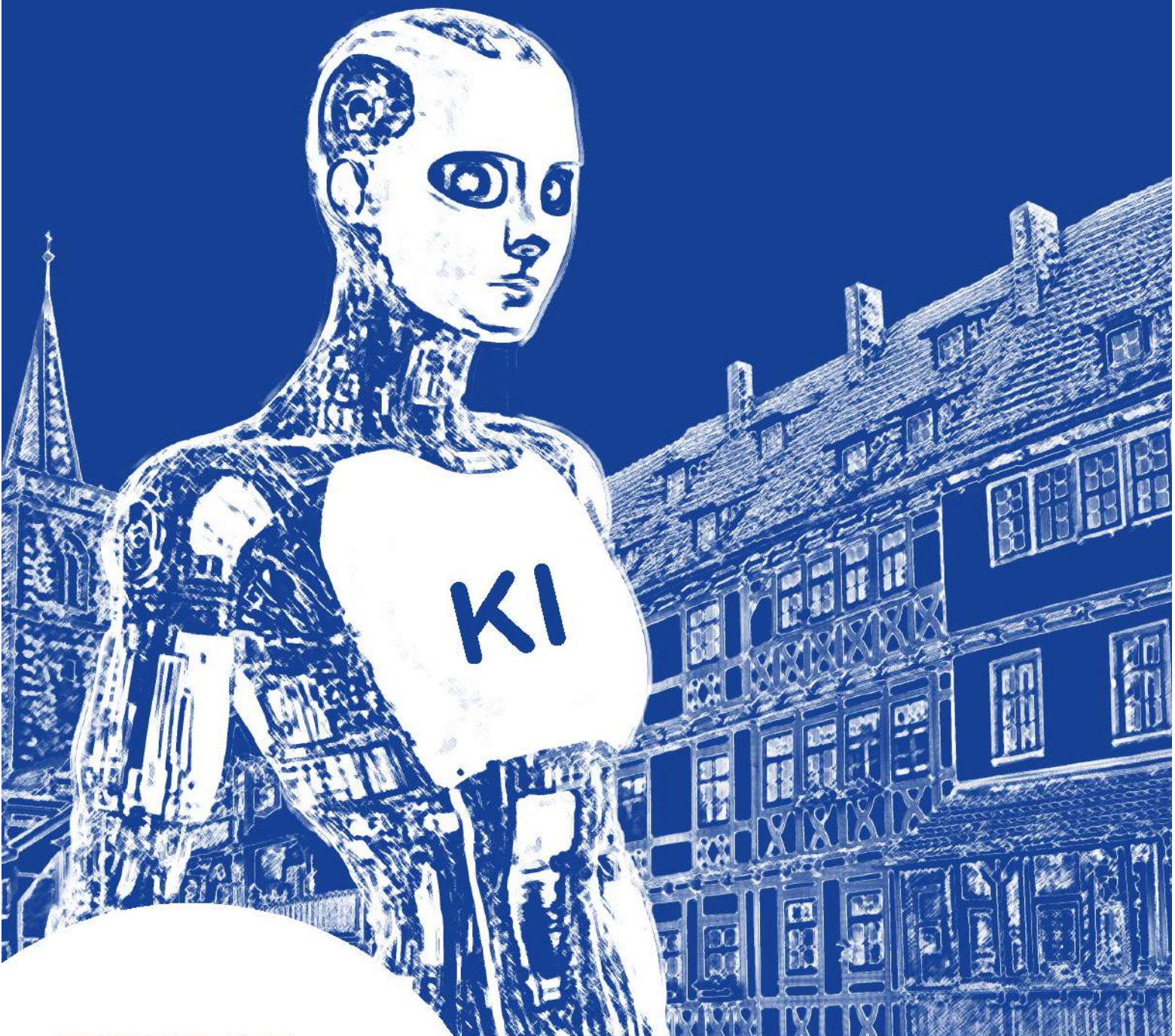
Bei all den fachlichen Debatten und zukunftsweisenden Entscheidungen darf natürlich auch das gesellige Miteinander und die Lebensfreude nicht zu kurz kommen. Unsere Thüringer Gastgeber haben ein interessantes und vielseitiges Rahmenprogramm vorbereitet. Der Höhepunkt wird dabei ganz sicher unsere traditionelle Rechtspflegertage am Donnerstagabend. Freuen Sie sich auf hervorragendes Essen, großartige Stimmung und mitreißende Musik unserer geschätzten Kollegin *Jella Fiebach* und ihrer Band.

Kommen Sie nach Erfurt, bringen Sie Ihre Perspektiven ein und gestalten Sie die Zukunft unserer Justiz aktiv mit. Wir freuen uns von Herzen auf Sie und auf ein unvergessliches Ereignis!

*Elke Strauß, Stellvertretende Bundesvorsitzende des BDR*

# RECHTSPFLEGE DER ZUKUNFT

36. Deutscher Rechtspflögertag in Erfurt  
23. bis 25. September 2026



# Ablaufplan Rechtspflegertag Erfurt 2026

## Rechtspflege der Zukunft



### Montag, 21. September 2026

- bis 12:00 **Anreise der Bundesleitung**
- 13:00–18:00 **Tagung der Bundesleitung**
- 20:00 **Abendessen**

### Dienstag, 22. September 2026

- 9:00–12:30 **Tagung der Bundesleitung**  
Fortsetzung
- bis 12:00 **Anreise des Präsidiums**
- 14:00–18:00 **Tagung des Präsidiums**
- 20:00 **Abendessen Präsidium**

Das Tagungsbüro ist von 11:00–19:00 Uhr besetzt.

### Mittwoch, 23. September 2026

- 9:00–12:30 **Tagung des Präsidiums**  
Fortsetzung
- 9:00–12:30 **Tagung des Vorstands des Fördervereins**
- bis 12:00 **Anreise der Delegierten / Mitglieder des Fördervereins**
- 13:00–15:00 **Tagung des Fördervereins**
- 16:00–18:00 **Delegiertentag**
- 20:00 **Abendveranstaltung**

Das Tagungsbüro ist von 8:00–20:00 Uhr besetzt.

### Donnerstag, 24. September 2026

- 9:00–12:30 **Arbeitskreise**
- ▶ Jugend: Mitgliedergewinnung im Generationenkonflikt
  - ▶ Künstliche Intelligenz – Schutz der unabhängigen Rechtspflege
  - ▶ Nachlassrecht: Reformbedarf
- 12:30 **Mittagspause**
- 14:00–18:00 **Öffentliche Veranstaltung**  
Theater Erfurt
- 17:30 **Sektempfang**
- 20:00 **Rechtspflegerfête**

Das Tagungsbüro ist von 8:00–20:00 Uhr besetzt.

### Freitag, 25. September 2026

- 9:00–16:00 **Delegiertentag**  
Fortsetzung
- 12:30 **Mittagspause**
- 16:00–18:00 **Konstituierende Sitzung der Bundesleitung**

Das Tagungsbüro ist von 8:00–17:00 Uhr besetzt.

Rahmenprogramm zum  
**BUNDESRECHTSPFLEGERTAG**  
 vom 21.09.2026 bis 25.09.2026 in Erfurt



Tag	Vormittag	Nachmittag	Abend
<b>Montag, 21.09.2026</b> <i>Anreise Bundesleitung /                      Tagung Bundesleitung</i>	Tag zur freien Verfügung für Begleitung Bundesleitung (Angebote siehe Flyer der Erfurter Tourismus GmbH)	Tag zur freien Verfügung für Begleitung Bundesleitung (Angebote siehe Flyer der Erfurter Tourismus GmbH)	<b>20:00 Uhr:</b> Abendessen Bundesleitung (mit Begleitung) im Restaurant „Trattoria Tartufo“
<b>Dienstag, 22.09.2026</b> <i>Anreise Präsidium</i>  <i>Tagung Präsidium</i>	Tag zur freien Verfügung für Begleitung Bundesleitung und Präsidium sowie Gäste (Angebote sh. Flyer der Erfurter Tourismus GmbH)	Tag zur freien Verfügung (Angebote sh. Flyer der Erfurter Tourismus GmbH) sowie <b>15:00 Uhr:</b> Führung Domschatzkammer (10,00 EUR p. P., max. 20 Pers.)	<b>18:30 Uhr:</b> Präsidium (mit Begleitung) Stadtführung mit dem Nachtwächter (1,5 h / 9,00 EUR p. P.) <b>20:00 Uhr:</b> Abendessen im Restaurant „Kromer´s“
<b>Mittwoch, 23.09.2026</b> <i>Tagung Präsidium</i>  <i>Anreise</i> <i>Delegierte /</i> <i>Förderverein</i>  <i>Förderverein</i> <i>ab 13:00 Uhr</i>  <i>Delegiertentag</i> <i>ab 10:00 Uhr</i>	<b>10:00 Uhr:</b> Führung im Stasi-Archiv auf dem Petersberg (1,5 h / kostenfrei) <b>10 Uhr:</b> Führung Bundesarbeitsgericht (kostenfrei, max. 25 Pers.) <b>11:30 Uhr:</b> Bratwurst- und Bier- Stadtführung (2 h / 19,00 EUR p. P.)	<b>14:00 Uhr:</b> Fahrt mit der historischen Straßenbahn (1,5 h /18,00 EUR p. P., mind. 10 P.) <b>15:00 Uhr:</b> Klassische Stadtführung (1,5 h / 9,00 EUR p. P.) <b>15:00 Uhr:</b> Führung Domschatzkammer (10,00 EUR p. P., max. 20 Pers.) <b>15:00 Uhr:</b> Führung Stasi-Gedenkstätte Andreasstraße (1,5 h / 12,00 EUR p. P.)	<b>19:00 Uhr:</b> [Einlass ab 18:30 Uhr] Kultureller Abend im NYX Hotel mit Kabarett: Johannes Hallervorden „Am achten Tag schuf Gott den Rechtsanwalt“ anschließend Abendessen vom Buffet Kostenbetrag: 50,00 EUR (Essen und Raummiete) (den Künstler sponsert der BDR Thüringen) Getränke auf Selbstzahlerbasis
<b>Donnerstag, 24.09.2026</b> <i>Delegiertentag:</i> <i>10:00 bis 14:00 Uhr</i>  <i>Arbeitskreise:</i> <i>09:00 bis 12:30 Uhr</i>  <i>15:00 Uhr: Öffentliche</i> <i>Veranstaltung (Festakt)</i>	<b>10:00 Uhr:</b> Klassische Stadtführung (1,5 h / 9,00 EUR p. P.) <b>10:00 Uhr:</b> Führung Erinnerungsort Topf & Söhne (2 h / kostenfrei) <b>10:00 Uhr:</b> Führung Zitadelle Petersberg inklusive Horchgänge (1,5 h / 10,00 EUR p. P.) <b>10:00 Uhr:</b> Führung Bundesarbeitsgericht (kostenfrei, max. 25 Pers.)	<b>15:00 Uhr:</b> Festveranstaltung im Theater Erfurt mit Sektempfang	<b>20:00 Uhr:</b> Rechtspflegerfête im Kaisersaal mit Liveband und DJ  Anmeldebeitrag: 15,00 EUR, Getränke auf Selbstzahlerbasis
<b>Freitag, 25.09.2026</b> <i>Delegiertentag</i>	<b>10:00 Uhr:</b> jüdische/mittelalterliche Stadtführung (1,5 h / 10,00 EUR p. P.)	Abreise	

Hinweis: Die Ausflüge sind reserviert, ob sie alle stattfinden, hängt vom Interesse und den Anmeldungen ab.



## BDRhauptstadtFORUM 2026

# Betreuung – Schutzschirm für Betroffene

**A**m Abend des 20. April 2026 fand im schönen Ambiente der Landesvertretung Bremen beim Bund das diesjährige BDRhauptstadtFORUM unter dem Motto „Betreuung – Schutzschirm für Betroffene.“ statt. Die Podiumsdiskussion sollte beleuchten, wie es um die rechtliche Betreuung tatsächlich bestellt ist. Hintergrund ist zum einen die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat und inzwischen partiell überarbeitet wurde, zum anderen aber auch der Beschluss der Justizministerkonferenz vom Juni 2025, der die Qualität der rechtlichen Betreuung in den Mittelpunkt stellt.

### Beschluss der Justizministerkonferenz 2025

#### TOP I.9

#### Qualitativ hochwertige Betreuung nachhaltig sichern durch Abbau unnötiger bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bekräftigen, dass im Interesse der betreuten Menschen eine qualitativ hochwertige Betreuung nachhaltig sichergestellt werden muss. Um die hohe Qualität in der rechtlichen Betreuung trotz des voranschreitenden demographischen Wandels aufrechtzuerhalten, müssen ehrenamtliche und berufliche Betreuer von unnötigen bürokratischen Hürden entlastet werden.

Dazu müssen auch die Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten für ehrenamtliche und berufliche Betreuer auf das Maß beschränkt werden, das zum Schutz der Betreuten erforderlich ist. Dazu könnten insbesondere die Inhaltsvorgaben für den Jahresbericht, die Rechnungslegungspflichten auch bei fehlender Vermögensgefährdung oder die Genehmigungspflicht bei der bargeldlosen Annahme des Erlöses zulässiger Veräußerungen in den Blick genommen werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zur nachhaltigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen Betreuung Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten für ehrenamtliche und berufliche Betreuer auf mögliche Vereinfachungen kritisch zu überprüfen.

Die rechtliche Betreuung in Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen – von der früheren Entmündigung hin zu einem modernen Verständnis, das die Selbstbestimmung der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Mit dem Betreuungsgesetz von 1992 wurde das Prinzip der Entmündigung abgeschafft und durch ein hilfeorientiertes System ersetzt. Die umfassende Reform des Betreuungsrechts von 2023 sollte die Selbstbestimmung der Betroffenen weiter stärken, indem sie statt des (objektivierten) Wohls des Betroffenen seinen subjektiven Wunsch und Willen zum Maßstab des Betreuerhandelns macht.

Doch wie sieht es tatsächlich aus? Ist die Betreuung in der heutigen Form auf der Höhe der Zeit? Funktioniert das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen und handelnden Personen? Darüber diskutierte ein namhafter Kreis betreuungsrechtlicher Fachleute:

Einzigster männlicher Diskutant war MdB *Helge Limburg*, Sprecher für Rechtspolitik der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, im Rechtsausschuss tätig und mit dem Thema vertraut, und obendrein Jurist.

*Annette Schnellenbach* vertrat das Justizministerium, sie ist dort Referatsleiterin, unter anderem zuständig für Betreuung und für Vormundschaftsrecht, und hat nicht das Reformvorhaben begleitet, sondern behält auch die seitherigen Entwicklungen im Blick.

*Annette Loer* ist stellvertretende Vorsitzende des Betreuungsgerichtstages und Richterin am Amtsgericht in Hannover, und sie war zu der Zeit, als die Reform von 2023 in Angriff genommen wurde, abgeordnet ins Ministerium und hat daran mitgewirkt.

*Nicole Pfitzmann* vertrat die Perspektive der Betreuerinnen und Betreuer. Sie ist gelernte Diplomsozialpädagogin und Sozialarbeiterin und ist derzeit tätig im Betreuungsverein der Caritas im Erzbistum Berlin.

*Christina Fuhs* ist die stellvertretende Vorsitzende des Bundes Deutscher Rechts-

pfleger und Diplom-Rechtspflegerin und bringt diese Perspektive auch noch mal mit ein.

*Stephanie von Schwanenflügel* führte zum zweiten Mal als Moderatorin durch das Fachgespräch.

### Vom Fürsorgegedanken zur Selbstbestimmung

Mit der Reform des Betreuungsrechts zum Jahr 2023 wurde ein Paradigmenwechsel weiter gestärkt. Die Reform steht für einen klaren Leitgedanken: Der „Wille und Wunsch“ der betreuten Person ist handlungsleitend. Es zeigt sich, dass die Umsetzung dessen mindestens als komplex einzuordnen ist.

Die Berufsbetreuerin Frau *Pfitzmann* von der Caritas betonte, dass der Fokus auf Selbstbestimmung in der Praxis bereits viel bewirke. Viele Betreuungen funktionierten gut, insbesondere dort, wo eng mit den Betroffenen gearbeitet werde. Ihr Wunsch sei jedoch, diesen Ansatz noch stärker in andere Berufsgruppen – etwa die Ärzteschaft – zu tragen. Auch die Beratung ehrenamtlicher Betreuer bleibe ein zentraler Baustein, bei dem Gerichte und Rechtspfleger weiterhin eine wichtige und vertiefende Rolle spielen können.

### Herausforderungen in der gerichtlichen Praxis

Frau *Loer*, die an der Entwicklung der Reform beteiligt war, schilderte die Umsetzung aus richterlicher Sicht. Die anfängliche Aufbruchsstimmung sei einer realistischeren Einschätzung gewichen: Die Reform sei richtig und wichtig, doch nicht alle Beteiligten könnten gleichermaßen schnell „mitgenommen“ werden.

Besonders im Bereich der gerichtlichen Aufsicht habe ein Umdenken stattgefunden. Es gehe nicht mehr darum, jeden einzelnen ausgegebenen Cent zu kontrollieren, sondern vielmehr darum, die Verwendung des Vermögens im Sinne der betreuten Person zu bewerten. Diese

Schwerpunktverlagerung stelle neue Anforderungen an die Praxis und verlange differenzierte Entscheidungen.

### Sicht der Rechtspfleger: Fortschritte und offene Fragen

Auch aus Sicht der Rechtspflege gibt es sowohl positive Entwicklungen als auch weiterhin bestehende Herausforderungen. Frau *Fuhs* hob hervor, dass insbesondere die gesetzlich normierten Anforderungen an den Jahresbericht sinnvoll und praxistauglich seien. Ebenso habe die Reform der Schlussrechnung zu mehr Klarheit beigetragen.

Problematisch bleibe jedoch die praktische Umsetzung des Leitbildes „Wunsch und Wille“. Gerade der sogenannte „mutmaßliche Wille“ erfordere häufig eine aufwendige Rekonstruktion – nicht selten eine Art „Detektivarbeit“. Hier bestehe Nachbesserungsbedarf.

### Politische Perspektiven und strukturelle Grenzen

MdB *Limburg* unterstrich, dass die Orientierung am Wunsch und Wille der Betroffenen grundsätzlich der richtige Ansatz sei. Gleichzeitig verwies er – ebenso wie sämtliche Beteiligten der Diskussion – auf strukturelle Probleme: zu wenig Personal, steigende Fallzahlen und begrenzte Zeitressourcen bei schleppender und nicht zielgerichteter Digitalisierung.

Frau *Schnellenbach* aus dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz machte deutlich, dass die Reform in enger Abstimmung mit der Praxis entwickelt worden sei. Viele Akteure hätten intensiv zusammengearbeitet, was zunächst zu großer Euphorie geführt habe. Die Ernüchterung heute liege weniger an der Reform selbst als vielmehr an den Rahmenbedingungen, die deren Umsetzung erschweren.

### Mehr Selbstbestimmung – mehr Risiko?

Ein zentraler Diskussionspunkt war die Frage, ob mehr Selbstbestimmung auch mehr Risiko bedeutet. Die Antwort fiel



**Die Betreuungsrechtsreform von 2023 mit den Nachbesserungen aus dem Jahre 2025 ist ein guter Anfang, rechtliche Betreuungen zu einem echten Schutzschirm für Betroffene zu machen. Dennoch bleibt noch viel zu tun.**

differenziert aus: Ja, mehr Freiheit könne auch Fehlentscheidungen beinhalten. Gleichzeitig bedeute dies aber auch mehr Verantwortung – sowohl für die Betroffenen als auch für die betreuenden und kontrollierenden Stellen.

Kontrovers diskutiert wurde zudem die Frage, ob Menschen mit geringerem Vermögen weniger schützenswert seien. Frau *Fuhs* vom BDR positionierte sich hier klar gegen entsprechende Überlegungen und warnte vor einer möglichen „Zwei-Klassen-Betreuung“. Die Rechtspflege als Aufsichtsorgan sei allen Betroffenen gleichermaßen verpflichtet.

### Blick in die Zukunft

Die Evaluation der Reform ist über einen Zeitraum von sechs Jahren angelegt und erfolgt fortlaufend. Erste Entwicklungen zeigen, dass sich für die Betroffenen bereits spürbare Verbesserungen ergeben haben – ganz im Sinne des Veranstaltungstitels als „Schutzschirm“.

Gleichzeitig bleibt deutlich: Ohne ausreichende personelle und strukturelle Ressourcen bei allen beteiligten Diensten drohen die ambitionierten Ziele der Reform ins Leere zu laufen. Digitalisierung, Personalgewinnung und effiziente Arbeitsstrukturen werden daher entscheidend sein, um die Selbstbestimmung der Betroffenen nachhaltig zu sichern.

Ein Blick in die Praxis – etwa bei der Caritas – zeigt zudem, dass sich die Zielgruppe verändert: Mit einem Durchschnittsalter von etwa 31 Jahren und einem hohen Anteil psychisch erkrankter Menschen stellen sich neue Anforderungen an Betreuung und Unterstützung.

### Fazit

Die Reform des Betreuungsrechts ist ein bedeutender Schritt hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Sie funktioniert – aber nicht ohne Einschränkungen. Die Praxis zeigt: Der „Schutzschirm“ spannt sich auf, doch seine Tragfähigkeit hängt maßgeblich von den Rahmenbedingungen ab.

Gerichte, Rechtspfleger, Betreuer und Politik stehen gleichermaßen in der Verantwortung, diesen Prozess weiterzuentwickeln und die Balance zwischen Freiheit und Schutz dauerhaft zu gewährleisten.

Die Podiumsdiskussion wurde erneut von Frau von *Schwanenflügel* in interessanter Art und Weise geleitet. Wir freuen uns auf das Hauptstadtforum im nächsten Jahr und laden unsere Mitglieder bereits heute herzlich dazu ein.

*Christoph Stammer,*  
BDR Sachsen Anhalt, und  
*Elke Strauß*



## Vorarbeiten im Zeichen des 36. Deutschen Rechtspflegertags Frühjahrs-Präsidiumssitzung in Berlin



Im Fokus der Tagung standen aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebungsverfahren..

**A**m 20. April 2026 trafen sich im Hotel Eurostars im Herzen Berlins die Vorsitzenden der Landesverbände, Mitglieder verschiedener BDR-Kommissionen sowie die Bundesleitung zur ersten Präsidiumssitzung in 2026.

### Letzte Vorarbeiten eigener BDR-Veranstaltungen

Im Fokus der Tagung standen aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebungsverfahren, im dbb Beamtenbund und Tarifunion sowie auf europäischer Ebene. Außerdem wurden anstehende Veranstaltungen wie die Tagung in Bad Boll und das BDR-Sommerfest vorbereitet.

Das Programm für die Fortbildungsveranstaltung in Bad Boll (18.–20. November) kann bereits unter <https://www.ev-akademie-boll.de/programm/die-unabhaengigkeit-der-3-gewalt/#details> abgerufen werden. Das Thema wird dieses Jahr „Die Unabhängigkeit der dritten Gewalt“ sein. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor.

Natürlich war auch der anstehende Bundes-Rechtspflegertag, der vom 21.–25. September 2026 in Erfurt stattfinden wird, ein wichtiger Tagesordnungspunkt. Wichtigstes Quartier des Rechtspflegertages ist das Dorint Hotel

am Dom in Erfurt. Die BDR-Bundesleitung und der gastgebende Landesverband setzen sich mit aller Kraft dafür ein, dass der Termin trotz der Insolvenz (in Eigenverwaltung) der Hotelbetreiberin stattfinden wird.

In der inhaltlichen Vorbereitung des Rechtspflegertags wurden mehrere nötige Satzungsänderungen diskutiert. Auch Planungen für die Fortschreibungen des Leipziger Programms (des Grundsatzprogramms des BDR) wurden vorangetrieben. Die Diskussion drehte sich auch um Vorstellungen für die Gestaltung des zukünftigen Rechtspflegerstudiums.

Für die neu zu wählende Bundesleitung werden neue Kandidaten für die Wahl im September gesucht. Interessierte Mitglieder bitten wir, umgehend Kontakt zu uns aufzunehmen.

### Entwicklungen in den Landesverbänden

Wichtiges Thema der Präsidiumssitzung waren natürlich auch die aktuellen **Entwicklungen in den Landesverbänden**. Dabei wurde erneut deutlich, dass die Arbeitsbelastung an den Dienststellen bundesweit weiterhin zu

hoch ist. Gleichzeitig bestehen nach wie vor Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften.

Die Kollegen aus **Bayern** berichten vom KI-Projekt zur Extrahierung von Strukturdaten aus PfÜBs. Derzeit steht man vor dem Problem, dass die für erfolgreiche KI-Projekte erforderlichen riesigen Datenmengen und Rechnerkapazitäten nicht vorhanden sind. Das beeinträchtigt auch zB OCOS (Fluggastrechte). Zusammen mit NRW wird deshalb weiter an einer „Justiz-LLM“ gearbeitet. Zur Verlängerung des Projektes werden Unterstützungsmöglichkeiten im Rechtspflegerbereich vorgeschlagen.

Das OLG **Brandenburg** plant im Sommer 2026 eine Pre-Boarding-Veranstaltung, um die zum Studium ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der Zeit bis zum Beginn des Studiums enger an die Justiz zu binden. Der BDR ist an der Durchführung beteiligt.

In **Baden-Württemberg** wird der BDR-Landesverbandstag vorbereitet, der am 13. Juli 2026 stattfindet.

Der BDR **Hamburg** hat eine eigene Veranstaltung zu dem BVerfG-Urteil zur beamtenrechtlichen Besoldungssituation in Berlin und dessen Auswirkungen auf die übrigen Landesbesoldungen wurde via SfB durchgeführt. Als Dozent konnte *Tobias Schmiedeberg* vom BDR Schleswig-Holstein gewonnen werden. Die Veranstaltung war stark nachgefragt.

Schlechte Nachrichten hatte der BDR **NRW** mitgebracht: Die angedachte Modernisierung des öffentlichen Dienstes ist leider nur noch auf wenige Punkte zusammengestrichen worden.

In **Hessen** drückt am meisten (ungebrochen) hohe Belastungssituation, die trotz erhöhter Einstellungszahlen aufgrund von Weggängen aus der Justiz mit 125 – 135 % nach PebbSy deutlich zu hoch ist. Aufgrund hoher Abgangszahlen von Rechtspflegern in die Privatwirtschaft

und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes und aufgrund eingeschränkter Ausbildungskapazitäten in der Hochschule und der beruflichen Praxis ist es notwendig, sich Gedanken um eine weitere Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu machen.

Die Organisation und Planung des **Rheinland-pfälzischen** Rechtspflegertags sind derzeit in vollem Gange. Der Rechtspflegetag findet am 18. Juni 2026 in Mainz (Staatskanzlei) statt. Zur öffentlichen Veranstaltung ab 13.30 Uhr hat Bundesjustizministerin Dr. Hubig ihr Kommen zugesagt.

Das Ministerium der Justiz des **Saarlandes** beabsichtigt, das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Saarbrücken zu zentralisieren. Die Gründe liegen hauptsächlich in Versäumnissen bei der IT-Infrastruktur, die lange angemahnt, aber nie angegangen wurden. Eine Umfrage des BDR Saarland hat ergeben, dass bei unseren Kolleginnen und Kollegen keine Bedenken bestehen.

Der Vorstand des BDR **Sachsen-Anhalt** befasst sich weiterhin aktiv und ausführlich mit den Studienbedingungen der Rechtspflegerstudenten an der HWR Berlin. Mit dem Ziel von Verbesserungen steht man im engen Kontakt mit OLG und Justizministerium.

Die Fachgerichtsstrukturreform in **Schleswig-Holstein** ist gesetzlich beschlossen. Die Umsetzung wird für die Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit und für die Sozialgerichte Ende 2026 abgeschlossen sein. Lediglich der Umzug des Landessozialgerichts wird aufgrund erforderlicher Umbauarbeiten noch dauern. Am regionalen Standort ändert sich für das LSG nichts. Bei allen ist viel Unmut vorhanden und vor allem Rechtspflegerbereich herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung.

In **Thüringen** ist seit Dezember die Robe für Rechtspfleger zugelassen. Der BDR Thüringen will gegen Kautions Roben anschaffen und verleihen, weil gesetzlich eine Anschaffung nur auf eigene Kosten vorgesehen ist.

Ein **zentrales Anliegen der Landesverbände** bleibt – solange das Rechtspfle-



**Ein zentrales Anliegen der Landesverbände bleibt – solange das Rechtspflegeramt nicht installiert ist – die Anhebung des Einstiegsamtes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mindestens auf A10.**

geramt nicht installiert ist – die Anhebung des Einstiegsamtes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mindestens auf A10. In Baden-Württemberg wurde dies bereits umgesetzt, in Hamburg hat im Rahmen des Projekts „Zukunftsberufsfeld Justiz“ die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in einer kürzlich veröffentlichten Handlungsempfehlung eine mittelfristige Anhebung des Einstiegsamtes im Rechtspflegerdienst auf A10 für den Zeitraum 2027 bis 2029 in Aussicht gestellt.

### Arbeit in den Kommissionen

Die **Kommissionen** berichteten über ihre Aktivitäten in den letzten sechs Monaten. So waren Vertreter der **Grundbuchkommission** an einer Expertenrunde zum Datenbankgrundbuch am 22. Januar 2026 beteiligt. Die **Insolvenzrechtskommission** hat Initiativstellungnahme an den Vorstand zu BGH IX ZB 15/24 verfasst. Die Kommission **Soziale Medien** hat vom 19. bis 21. März 2026 live vom DBB-Bundesfrauenkongress Informationen veröffentlicht. Die Kommission **Strafvollstreckung** führte am 3. Dezember 2025 per Videokonferenz ein Gespräch mit dem Bundesjustizministerium, dessen Thema die Neustrukturierung der Zuständigkeiten in der Jugendstrafvollstreckung war. Der Vorsitzende der Kommission **Vollstreckungsrecht** hat

online an dem Kolloquium der Uni Göttingen „Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ am 27. Februar 2026 teilgenommen.

### Literatur

Frau Dr. *Beck* vom **Gieseking-Verlag** gab einen Überblick über die Entwicklung des Rpfleger und anderer Publikationen mit Rechtspflegerbezug.

### Fazit

Die Präsidiumssitzung hat deutlich gemacht, vor wie vielen Herausforderungen die Justiz und insbesondere die Rechtspfleger derzeit stehen. Hohe Arbeitsbelastung, Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien prägen die Diskussionen in den Ländern ebenso wie die Weiterentwicklung des Berufsbildes und der rechtlichen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig wurde sichtbar, mit welchem Engagement sich die Landesverbände, Kommissionen und die Bundesleitung diesen Aufgaben widmen und gemeinsam an zukunftsfähigen Lösungen arbeiten. Mit Blick auf den Bundes-Rechtspflegetag in Erfurt richtet sich der Fokus nun auf die kommenden Monate, in denen wichtige Weichenstellungen für die Zukunft des Rechtspflegerberufs erfolgen werden.

*Elke Strauß*



## Verband Bayerischer Rechtspfleger Fachvortrag zu Künstlicher Intelligenz



Bild: GPT Image 1.5/BayernKI-Beta Beispiel einer mittels GPT Image generierten Grafik. Laut „Prompt“ sollte diese im Stile des Flat Design erstellt werden.

**Wie funktioniert Künstliche Intelligenz (KI) hinter ChatGPT, Gemini und Co.? Welcher rechtliche Rahmen ist in der Justiz zu beachten und in welchen Bereichen kann der Rechtspflegerdienst von der Technologie profitieren?**

Mit diesen Fragen befasste sich ein gemeinsamer Online-Fachvortrag von der Verbandsvorsitzenden *Claudia Kammermeier* und dem stellvertretenden Vorsitzenden *Alexander Hannes* im März 2026. Die Veranstaltung richtete sich an VBR Mitglieder sowie interessierte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus ganz Bayern und stieß mit fast 100 Teilnehmenden auf großes Interesse.

In seinem Vortrag erläuterte *Alexander Hannes* zunächst die technischen Grundlagen generativer KI-Systeme, insbesondere Large Language Models (LLMs) wie ChatGPT oder Gemini. Diese Systeme erzeugen Texte auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeiten, ohne

inhaltliches Verständnis oder die Fähigkeit zu juristischer Bewertung und Interpretation. Sie können keine Wertungen vornehmen oder Kausalitäten rechtsstaatlich feststellen, was jedoch für rechtsstaatliche Verfahren essenziell ist, da das rechtliche Gehör der Beteiligten grundgesetzlich garantiert ist (Art. 103 Abs. 1 GG). Daher sei es folgerichtig, KI im Bereich der Rechtspflege ausschließlich als Assistenzsystem und nicht als Entscheidungssystem einzusetzen.

KI kann unterstützend bei Routineaufgaben wie der Analyse von Akten, der Extraktion verfahrensrelevanter Informationen oder der Strukturierung von Sachverhalten eingesetzt werden. Auch Vorprüfungen von Anträgen oder die Ergänzung der Rechtsantragstelle durch Chatbots sind denkbar. *Kammermeier* betonte, dass KI als Werkzeug zur Effizienzsteigerung dienen kann, jedoch keine eigenständigen rechtlichen Entscheidungen treffen darf. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz ist eine spezi-

fische Anpassung und Schulung der Systeme für die Justiz sowie die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ihrer Ergebnisse.

Die Verbandsvertreter ordneten das Thema zudem berufs- und verbandspolitisch ein. Angesichts des demographischen Wandels und zunehmender Schwierigkeiten, alle Stellen im öffentlichen Dienst zu besetzen, sowie steigender Personalkosten, ist es wichtig, sich frühzeitig mit den Potenzialen und Grenzen neuer Technologien auseinanderzusetzen.

Abschließend stellte der VBR klar, dass er den unterstützenden Einsatz von KI im Arbeitsalltag begrüßt, jedoch die Einführung eines KI-Vorverfahrens („nullte Instanz“) und eine Erhöhung der Arbeitspensen ablehnt. Entscheidungen müssen beim Menschen bleiben und in der Verantwortung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger liegen.

VBR e.V.



## BDR Nordrhein-Westfalen

# Verband im politischen Dialog – Verbesserungen in der Justiz?

**D**er Bund Deutscher Rechtspfleger und die AG Justiz sind im April 2026 mit Benjamin Limbach in einen Dialog gegangen. Die Themen wurden später mit Dagmar Hanses und Simon Rock (Grüne) vertieft.

Im Mittelpunkt stand die **Haushaltsplanung für das Jahr 2027**. Dabei wurden notwendige Prioritäten zur Sicherung einer leistungsfähigen Justiz erörtert. Ergänzend rückte die Nachwuchsgewinnung in den Fokus. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Justiz ihre Attraktivität weiter steigern muss, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und dauerhaft zu binden.

Auch die **IT-Ausstattung** wurde thematisiert. Die fortschreitende Digitalisierung wird als notwendig angesehen, führt jedoch in der täglichen Praxis zu erheblichen Zusatzbelastungen. Diese Entwicklung betrifft alle Bereiche und macht deutlich, dass technische Modernisierung und personelle Entlastung zwingend zusammen gedacht werden müssen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem beabsichtigten **Landes-Antidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen**. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Justiz äußerten hierzu deutliche Bedenken. Insbesondere wurde die Gefahr einer faktischen Beweislastverschiebung hervorgehoben, die in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen kann und aus Sicht der Beschäftigten rechtsstaatlich kritisch zu bewerten ist.

Darüber hinaus wurde die Frage der **Definition von häuslicher Gewalt** ausdrücklich angesprochen. Unterschied-



Der BDR NRW im Dialog mit dem Justizminister Benjamin Limbach.

liche Auslegungen erschweren eine verlässliche Anwendung im Arbeitsalltag. Vor diesem Hintergrund wurde die Notwendigkeit betont, eine klare, einheitliche und praxisnahe Definition zu etablieren, die landesweit verbindlich angewendet wird und für die erforderliche Rechtssicherheit sorgt. Das Gespräch verlief offen, sachlich und vertrauensvoll.

Im Anschluss an das Gespräch mit *Benjamin Limbach* haben wir den politischen Dialog konsequent fortgesetzt. In diesem Zusammenhang kam man mit *Dagmar Hanses* sowie *Simon Rock* zu einem vertiefenden Austausch zusammen.

Ziel des Gesprächs war es, die bereits mit dem Minister angesprochenen drängenden Themen **weiter zu konkretisieren** und aus parlamentarischer Perspektive zu beleuchten. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die Herausforderungen der Haushaltsplanung 2027, die angespannte Personalsitua-

tion in der Justiz sowie die notwendigen Schritte zur nachhaltigen Verbesserung der Nachwuchsgewinnung. Auch die IT-Ausstattung der Justiz wurde erneut intensiv diskutiert. Die Justizgewerkschaften machten deutlich, dass die **Digitalisierung** zwar unverzichtbar ist, jedoch in der aktuellen Umsetzung zu erheblichen Mehrbelastungen in allen Bereichen führt. Es bedarf aus Sicht der Praxis einer deutlich stärkeren Verzahnung von technischer Modernisierung und personeller Entlastung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche war das **Landes-Antidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen**. Die Justizgewerkschaften brachten hierzu deutliche Bedenken zum Ausdruck, insbesondere die Gefahr einer faktischen Verschiebung der Beweislast, die im praktischen Vollzug zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen könnte und aus rechtsstaatlicher Sicht sorgfältig geprüft werden müsse.

Zudem wurde die Bedeutung einer klaren und landesweit einheitlichen Definition häuslicher Gewalt hervorgehoben. Hier sollte das Ziel eine verbindliche und praxistaugliche Definition sein, die eine einheitliche Handhabung in ganz Nordrhein-Westfalen gewährleistet.

Die Gespräche wurden von allen Beteiligten als konstruktiv und zielführend bewertet. Die Justizgewerkschaften werden den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern weiterhin aktiv fortsetzen, um die Belange der Justiz praxisnah einzubringen und notwendige Verbesserungen anzustoßen.



**BDR Hessen**

## Gespräch mit dem Minister der Justiz



Im Mittelpunkt standen namentlich die weiterhin hohe Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die Mitarbeitergewinnung und -bindung..

**Am 22. Mai ging der BDR Hessen in den Austausch mit dem Justizminister unter anderem über Fragen zur Justiz in der Fläche, die hohe Arbeitsbelastung und den Generationenwechsel.**

Für den Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen, nahmen der Vorsitzende *Andreas Reichelt* sowie die stellvertretenden Vorsitzenden *Verena Gölzhäuser*, *Ute Logemann* und *Stefa-*

*nie Bäuml* an einem Gespräch mit dem Hessischen Minister der Justiz, *Christian Heinz*, in Wiesbaden teil.

Seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz waren neben dem Minister *Christian Heinz* unter anderem Herr *Kämmerer*, Frau *Adelsberger*, Herr *Schulmeyer* sowie Herr *Schneider* vertreten. Das Gespräch fand in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre statt.

Der Landesverband konnte wichtige Themen ansprechen. Im Mittelpunkt standen namentlich die weiterhin hohe Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Gewinnung, Einarbeitung und langfristige Bindung von Mitarbeitenden sowie die besondere Belastung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Führungsverantwortung. Weitere Themen waren unter anderem die Einführung der Robe, deren wohlwollende Prüfung zugesagt wurde, sowie Fragen zur „Justiz in der Fläche“. Hier wurde zugesichert, dass vor einer möglichen Erweiterung der Zentralisierung des Registers auf den bislang hier von ausgenommenen Standort Frankfurt eine umfassende Prüfung erfolgen werde. Zudem wurde versichert, dass keine Versetzungen gegen den Willen betroffener Kolleginnen und Kollegen vorgesehen seien. Der Minister bekräftigte zudem seine Teilnahme am Rechtspflegertag.

Der Landesverband Hessen bewertet das Gespräch als wichtigen und konstruktiven Austausch.

*BDR Hessen*



**BDR Hamburg**

## Rechtspolitischer Abend der Notarkammer Hamburg

**Am 21. April 2026 fand erneut ein rechtspolitischer Abend der Notarkammer Hamburg statt, an dem für den BDR Hamburg der Landesvorsitzende *Sören G. Sauer* teilnahm.**

Die diesjährige Veranstaltung stand unter dem Titel „Wie geht es weiter im Familienrecht?“ – ein Thema, das unstrittig auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von Relevanz ist. Als herausragende Referentin konnte Prof. Dr. *Anne Röthel* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg gewonnen werden.

Die Veranstaltung bietet einen hervorragenden Rahmen, um mit justizpolitischen Akteuren sowie Praktikern aus der Hamburger Gerichtslandschaft und den Notariaten in einen fachlich fundierten und zugleich politischen Austausch zu treten. Neben Gesprächen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern wie der Justizsenatorin *Anna Gallina* sowie Vertreterinnen und Vertretern des Verfassungsgerichts, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Bürgerschaftsfraktionen von SPD und CDU ergaben sich zahlreiche Gelegenheiten zum intensiven Dialog. Insbesondere die Personalent-

wicklung in der Rechtspflegerschaft sowie die auch daraus sich ergebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gerichte – gerade im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege – sowie auf die wirtschaftliche und demokratische Entwicklung in Deutschland wurden dabei thematisiert.

Der direkte Austausch mit den Akteuren des Rechtsstandorts ist für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von entscheidender Bedeutung.

*BDR Hamburg*



**BDR Baden-Württemberg**

# Zwischen Kindheit und Kriminalität: Die Streitfrage der Strafmündigkeit

**D**as diesjährige Konstanzer Symposium widmete sich einer Frage, die fast so alt ist wie unser Strafrecht selbst – und zugleich aktueller kaum sein könnte: Ab welcher Altersgrenze trägt ein Kind strafrechtliche Verantwortung für seine Taten? Beim 45. Konstanzer Symposium diskutierten am 29. und 30. April 2026 hochrangige Expertinnen und Experten unter anderem aus Justiz, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien über die Frage „Zwischen Kindheit und Kriminalität: Die Streitfrage der Strafmündigkeit.“

Der Amtschef des Ministeriums der Justiz und für Migration Elmar Steinbacher begrüßte die Gäste und sagte in seiner Eröffnungsrede: „Die Frage der Strafmündigkeit ist keine rein juristische, sondern betrifft Schule, Familie, Gesellschaft und damit letztlich unser gemeinsames Verständnis von Verantwortung, Entwicklung und Gerechtigkeit. Wir müssen differenzierte Lösungen suchen, die sowohl den Bedürfnissen der Opfer als auch den Entwicklungschancen junger Menschen gerecht werden. Es geht nicht darum, in § 19 Strafgesetzbuch (StGB) einfach das Wort ‚vierzehn‘ durch ‚zwölf‘ zu ersetzen. Es geht um differenzierte Perspektiven.“

Zahlreiche Vorträge renommierter Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Blickwinkeln auf das Thema der Altersgrenze der Strafmündigkeit fanden an den beiden Tagen statt. Prof. Dr. Alexander Baur M.A., B.Sc. (Psych.) erarbeitete mit den zahlreichen Gästen Leitlinien für die rechtspolitische Diskussion zu dem Thema Prävention und Bewältigung der Delinquenz junger Menschen. Seine praktische Sicht präsentierte Strafverteidiger Burkhard Bencken in seinem Vortrag „Teenager außer Kontrolle – warum wir ein Kinderstrafrecht brauchen!“. Prof. Dr. med. Marc Allroggen nahm als Leitender Oberarzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine entwicklungspsychopathologische



**Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich in diesem Jahr mit einem aktuellen und schwierigen Thema. In den Vorträgen wurde dieses von verschiedenen Seiten beleuchtet.**

Perspektive ein und kam zu dem Fazit, dass sich die Strafmündigkeit nicht zielgenau an ein bestimmtes Alter knüpfen und sich etwa für einen Großteil der 10-12-Jährigen insbesondere für schwere Delikte eine Strafmündigkeit begründen ließe. Ralf Kusterer, Erster Stellvertreter der Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, lieferte Erkenntnisse aus der polizeilichen Präventions- und Ermittlungsarbeit. Der erste Tag wurde mit dem Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Konstanz Ulrich Burchardt beendet.

Den zweiten Tag des Konstanzer Symposiums eröffnete lic. iur. Patrik Killer, der anschaulich die Praxis in der Schweiz darstellte, die von einer Strafmündigkeit schon ab zehn Jahren ausgeht, aber differenzierte Reaktionsmöglichkeiten vorsieht. Schließlich stellte Susanne Hierl, rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den innovativen Ansatz eines Verantwortungsverfahrens vor.

Den Abschluss des Konstanzer Symposiums bildete eine von Dr. Markus Sehl, Stellvertretender Chefredakteur

vom Dienst des Onlinemediums Legal Tribune Online, moderierte Podiumsdiskussion, an der Susanne Hierl, Prof. Dr. Alexander Baur M.A., B.Sc. (Psych.) und Stefan Düll, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, teilnahmen.

Es reifte die Erkenntnis, dass es keine einfachen Antworten auf die Frage geben kann. Vor allem sollten spektakuläre Einzelfälle nicht zu unbedachten Reaktionen verleiten. Straftat ist keine Lösung; Strafbarkeit hat hier keine abschreckende Wirkung. Aus klinischer Sicht muss ein Förder- und Hilfesystem etabliert und garantiert werden. Rechtlich ist bereits vieles möglich, es müssen die notwendigen Mittel dafür bereitgestellt werden.

Im Übrigen gilt in den allermeisten Fällen: Nichts ist kriminalpräventiv so wirksam wie älter werden.

Für den BDR nahmen Michael Spindler und Monika Haas an der Veranstaltung teil.

*Pressemitteilung Baden-Württ.  
und BDR Baden-Württemberg*

# EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLER



## Brüssel & al, 12. März 2026: eu-LISA und e-Codex



**Am 12. März 2026 fand das 17. E-Codex-Advisory Group Meeting online statt. Die EUR war durch den Administrator Raphael Finster von der VDRÖ als Stakeholder vertreten.**

Einleitend wurde die erfolgreiche Einrichtung einer Cybersecurity-Untergruppe bekannt gegeben. Es wurde

neben Berichten zum Fortschritt der Digitalisierung verschiedener Werkzeuge für grenzüberschreitende Verfahren insbesondere zur Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahmen auch die Umsetzung weiterer Schritte in einigen Mitgliedsländern besprochen. Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung sämtliche von der EU bereitgestellten

derartigen Verfahrenswerkzeuge zu digitalisieren, die diesbezügliche Frist zur Umsetzung wurde von 5 auf 4 Jahre verkürzt. Im weiteren Verlauf wurden auch E-Codex-Standards, insbesondere ein einheitliches, aktualisiertes EU-Justiz-Vokabular, sowie technische Standards diskutiert, welche bis Ende 2026 dem aktuellen technischen Stand anzupassen sind sowie bis 2030 als Basis für weitere Aktualisierungen dienen sollen.

*Raphael Finster,*  
EUR-Administrator



## Brüssel, 16. März 2026: Europäisches Forum der Rechtsberufe



**Am 16. März 2026 fand in Brüssel das Frühjahrestreffen des Europäischen Forums der Rechtsberufe statt. Bei diesem Forum handelt es sich um eine berufsübergreifende Plattform für den Austausch zwischen den Rechtsberufen. Der Link zum Forum: <https://euflp.eu> Die EUR, als Gründungspartner des Forums, war bei dieser Veranstaltung durch EUR-Administrator Dorian Mercier vertreten.**

### 1. Einleitung

Direktor *Jean Philippe Rageade* eröffnet die Sitzung und heißt die Teilnehmenden zur fünften Zusammenkunft willkommen. Die Staatsanwälte sind abwe-

send, auch wenn die Absicht besteht, sie künftig einzubeziehen. *Sabine* weist darauf hin, dass ihre Anwesenheit nicht immer erforderlich ist, insbesondere wenn sie nicht aus dem juristischen Bereich stammen (Hinweis zur Überprüfung bezüglich der EUR). *Viktor* erklärt, dass er *Walter* kontaktieren wird, um diese Frage zu klären.

Rückblick auf die letzte Ausgabe: 781 Anmeldungen, etwa 400 tatsächliche Teilnehmende. Die Internetverbindung bereitete verschiedene technische Schwierigkeiten. Zudem wurde betont, dass das Engagement des Publikums abnimmt, wenn Referierende ihre Notizen ablesen – eine Beobachtung, die mehrere Teilnehmende geteilt haben. Die Mehrheit des Publikums bestand aus Richterinnen und Richtern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in privater Praxis.

Die vorgeschlagenen Themen für die Jahreskonferenz 2026 sind:

- Sicherheit
- Justizsysteme unter Druck: Effizienz, Rückstände, Ressourcen
- Junge Juristinnen und Juristen und die Zukunft der Justiz

- Zugang zur Justiz und Nachhaltigkeit der Prozesskostenhilfe

### 2. Sicherheit

Das Thema Sicherheit wurde aus verschiedenen Perspektiven diskutiert. Angriffe erfolgen nicht nur in Gerichtsgebäuden, sondern auch im privaten Umfeld der Justizbediensteten, insbesondere durch die zunehmende Live-Übertragung von Verhandlungen, in denen Richterinnen und Richter erkennbar sind. Dies erhöht das Risiko für ihre Privatsphäre erheblich.

In vielen Ländern verschärft sich die gesellschaftliche Lage zunehmend. Die Gerichtsvollzieher bestätigen diese Schwierigkeiten: Ihre Tätigkeit im Außendienst setzt sie häufig aggressiven Reaktionen aus (kürzlich wurde in Deutschland ein Gerichtsvollzieher im Dienst getötet). Sie absolvieren eine 27-stündige Ausbildung, die u. a. psychologische Techniken zur Bewältigung gefährlicher Situationen beinhaltet. Jean Philippe hebt die zunehmende Polarisierung der Gesellschaft hervor. In hoheitlichen Funk-



Das Europäische Forum der Rechtsberufe ist eine Initiative, die darauf abzielt, einen strukturierten Dialog zwischen den Vertretungen der Rechtsberufe in Europa zu initiieren; dabei sollen gemeinsame Herausforderungen und Anliegen erörtert und analysiert sowie eine gemeinsame Position erarbeitet werden.

tionen tätige Personen sehen sich zunehmend aggressivem Verhalten ausgesetzt. Der Präsident der Notare betont, dass die öffentliche Identifizierbarkeit der Berufsgruppen deren Verwundbarkeit erhöht. Hinzu kommen infrastrukturelle Probleme. Die ständige Angst vor Angriffen wird zunehmend zur Realität.

### 3. Justiz unter Druck

Eine erste Diskussion über die Effizienz der Justizsysteme, bestehende Rückstände und begrenzte Ressourcen wurde eingeleitet. Das Thema soll zu einem späteren Zeitpunkt weiter vertieft werden.

### 4. Junge Juristinnen und Juristen und die Zukunft der Justiz

Es wurde die Notwendigkeit betont, juristische Berufe – insbesondere für junge Generationen – wieder attraktiver zu gestalten. Die Arbeitsumgebung verändert sich, was alle Berufsgruppen betrifft. Die juristische Aus- und Fortbildung, insbesondere in digitaler Hinsicht, wird als wesentlich angesehen. Sowohl physische als auch digitale Sicherheitsaspekte wurden hervorgehoben. Zudem wurden

Themen wie künstliche Intelligenz und die Bekämpfung der Geldwäsche angesprochen.

## 5. Sicherheit – verschiedene Aspekte

### 5.1. Persönlicher Schutz

Die bereits erwähnten Punkte wurden erneut aufgegriffen: Schutz der Berufsgruppen zum Schutz der Justiz, Gefährdung von Zeuginnen, Schwierigkeiten der Polizei, in Großstädten präventiv präsent zu sein, fehlende vollständige Sicherheit für Bürgerinnen, sinkender Respekt vor Autoritäten. Die Idee einer Keynote über die politische Dimension dieser Themen wurde vorgeschlagen. Die Arbeitsumgebung müsse sowohl physisch als auch digital sicher gestaltet werden, einschließlich des Schutzes vor Online-Belästigung.

### 5.2 Cybersicherheit

Hier ging es um Schutz von Datenbanken, Einsatz von Tools wie OpenAI, Umgang mit digitalen Beweismitteln und Nutzung von OSINT-Quellen.

### 5.3. Integrität

Als Probleme wurden Risiken einer In-

filtration durch kriminelle Organisationen, Notwendigkeit, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erhalten, ethische Herausforderungen im digitalen Raum, Probleme beim Zugang zu Akten und Risiken von Informationslecks benannt.

## Diverse Aspekte

Es erfolgten Diskussionen über mögliche Referierende für die verschiedenen Themen. Als zentrales Thema wurde definiert: „Schutz der juristischen Berufe zur Sicherung des Justizsystems“.

Das nächste Treffen findet am 13. November 2026 in Brüssel statt.

Abschließend bedankt sich *Dorian Mercier*, Vertreter der EUR, bei der ERA und betont in seiner Funktion als Präsident des luxemburgischen Greffiers-Verbande, wie wichtig es ist, auch Greffiers und Rechtspfleger einzubeziehen und ihnen Zugang zu relevanten Informationen – insbesondere über die ERA – zu ermöglichen.

*Dorian Mercier*,  
EUR-Administrator



## Kopenhagen, 13.–14. April 2026, CEPEJ-Arbeitsgruppe zur Qualität der Justiz (CEPEJ-GT-QUAL)



**Vom 13. April bis 14. April 2026 fand in Kopenhagen (Dänemark) die Sitzung zur Arbeitsgruppe zur Qualität in der Justiz (CEPEJ-GT-Qual) statt. EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster vertrat die EUR und nahm per Videokonferenz teil.**

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit mehreren Themen im Rahmen des ihr für den Zeitraum 2026–2027 übertragenen Mandats. Zuvor wählte die Gruppe ihren Vorsitzenden, und Herr *João Arsenio de Oliveira* wurde in seinem Amt bestätigt. Alle Punkte des Mandats (mit Ausnahme von Punkt 6) wurden während der Sitzung behandelt, um die Instrumente zu ermitteln, die entwickelt werden können:

1. Entwicklung einer Charta zur Förderung des Vertrauens der Nutzer in eine menschenzentrierte Justiz, mit dem Ziel, in einem zunehmend digitalisierten Um-

feld zugängliche, gerechte und transparente Justizsysteme zu gewährleisten.

2. Erstellung einer Checkliste zu den Möglichkeiten, das Bewusstsein für Praktiken der ökologischen Nachhaltigkeit innerhalb der Gerichte und der Justizverwaltung zu schärfen und diese zu fördern;

3. Überarbeitung des Handbuchs zur Durchführung von Zufriedenheitsumfragen unter den Nutzern der Gerichte und Entwicklung eines digitalen Instruments zu diesem Thema;

4. die Leitlinien zur Rolle der vom Gericht bestellten Sachverständigen in Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten des Europarates gegebenenfalls zu überarbeiten;

5. in Zusammenarbeit mit der CEPEJ-GT-EVAL Überlegungen zur Durch-

föhrbarkeit der Entwicklung von Indikatoren und/oder Indizes zur Messung der Qualität der Justiz anzustellen;

6. die Entwicklung eines Toolkits zum Zugang schutzbedürftiger Personen zur Justiz in Betracht ziehen, das die Checkliste zur Förderung des Zugangs zur Justiz ergänzen soll

Die CEPEJ-GT-QUAL soll außerdem: 7. in Zusammenarbeit mit der CEPEJ-GT-CYBERJUST das Instrumentarium zum Thema Dolmetschen in Gerichtsverfahren und dessen Auswirkungen auf die Qualität der Justizdienstleistungen fertigstellen;

8. die Mediation in den Mitgliedstaaten und ganz allgemein alternative Streitbelegungsverfahren (ADR) weiter fördern durch Entwicklung eines oder mehrerer Instrumente zur Sensibilisierung der Nutzer und der Angehörigen der Rechtsberufe (Richter, Rechtsanwälte) sowie durch Verbesserung der Mittel zur Datenerhebung über die Mediation auf Ebene der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der CEPEJ-GT-EVAL.

*Jean-Jacques Kuster,*  
EUR-Ehrenpräsident



## Straßburg, 15.–17. April 2026, Konferenz der INGOs

**Die Generalversammlung der Konferenz der Nichtregierungsorganisationen mit Teilnehmerstatus beim Europarat tagte vom 15. bis 17. April 2026 in Straßburg. EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster nahm als Vertreter der EUR an dieser Konferenz teil.**

Unter dem Vorsitz von *Gérard Ermischer* nahm sie den jährlichen Tätigkeitsbericht für 2025 zur Kenntnis. Die Konferenz umfasst 267 Mitglieder und 10 thematische Ausschüsse und hielt 2 Generalversammlungen sowie 14 Sitzungen des Ständigen Ausschusses ab. Sie nahm 7 neue internationale Nichtregierungsorganisationen auf und verabschiedete 6 Empfehlungen. Sie unternahm zwei Länderbesuche (Serbien, Griechenland),

um dort 70 NGOs zu treffen. Ihre verschiedenen Wirkungsbereiche umfassen den zivilgesellschaftlichen Raum und Solidarität, Migration, künstliche Intelligenz, Umwelt und Klima sowie die Integration junger Menschen. Die Konferenz ist in zwischenstaatlichen Ausschüssen vertreten und vertritt dort die Stimme der Zivilgesellschaft. Sie hat an hochrangigen Veranstaltungen teilgenommen. Sie verfügt über einen Expertenausschuss zum NGO-Recht. Die

thematischen Ausschüsse leisten ihren Beitrag zur Arbeit der Konferenz in den Bereichen Migrationsfragen, interreligiöser und interkonfessioneller Dialog sowie Kinderrechte. Für diese Arbeit erhält sie einen Zuschuss vom Europarat sowie Beiträge der internationalen Nichtregierungsorganisationen.

Zu den drei Projekten, die sie im kommenden Jahr umsetzen will, gehören die Stärkung der Beteiligung von Experten



der Konferenz an zwischenstaatlichen Lenkungsausschüssen in bestimmten Schlüsselbereichen, die Organisation einer hochrangigen Veranstaltung zum Thema „ziviler Raum“ sowie die Lancierung einer Initiative anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Konferenz, die Stärkung der Konferenz als institutionelle Plattform durch die Priorisierung von Veranstaltungen und Interaktionen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten.

Während dieser Generalversammlung wurden mehrere Punkte behandelt, darunter ein Meinungsaustausch mit hochrangigen Vertretern des Europarates und dem Vertreter Monacos, der den nächsten Vorsitz im Ministerkomitee

übernehmen wird. Ein Teil der Sitzung war Reden sowie Hassverbrechen und Diskriminierung, der Jugend, den Berichten der Ausschüsse und der Verabschiedung von fünf Empfehlungen gewidmet. Die Vertreter der Konferenz in den zwischenstaatlichen Ausschüssen des Europarates legten ihren Bericht vor. Ein Austausch über die Projekte für 2026–2027 und das 50-jährige Jubiläum der Konferenz bildete den Abschluss der Generalversammlung. Weitere Informationen zu dieser Tagung der Konferenz finden Sie auf deren Website: <https://www.coe.int/fr/web/ingos/-/conference-of-ingos-holds-its-2026-spring-session>

*Jean-Jacques Kuster*



## EUR-Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz“

**Die EUR-Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz“ hielt am 23. April 2026 ihre zweite Arbeitsgruppensitzung ab.**

Diese Arbeitsgruppe wurde wieder eingesetzt, um das EUR-Statement „KI in den Aufgabenbereichen der Rechtspfleger und ähnlicher Berufe“ zu aktualisie-

ren. Unter dem Vorsitz von EUR-Ehrenpräsidenten *Wolfgang Lämmer* diskutierten *António Albuquerque*, *Herve Bonglet*, *Álvaro Gimeno*, *Christian Golker* und *Walter Szöky* dieses sehr wichtige Thema.

*Walter Szöky*,  
EUR-Präsident



## München, 22. Mai 2026: EUR-Präsidium tagt im Oberlandesgericht München



**Am 22. Mai 2026 fand in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes München eine Sitzung des EUR-Präsidiums (Vorstand und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)**

statt. Als Gäste konnten wir Kollegen vom EUR-Mitgliedsverband aus Marokko sowie die EUR-Ehrenmitglieder *Heidi Hell* und *Jeannot Rischard* begrüßen.

## Generalversammlung der VDRÖ in Wien



**Am 17. April 2026 fand im Justizzentrum Wien-Mitte die Generalversammlung der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger - VDRÖ statt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde Ute Holzer-Stern zur neuen VDRÖ-Präsidentin gewählt. Walter Szöky, der 20 Jahre im VDRÖ-Vorstand gewirkt hat, wurde zum VDRÖ-Ehrenpräsidenten ernannt.**

Auf der Agenda standen unter anderem die Ergänzung der Beitragsordnung, die Änderung der Geschäftsordnung, Berichte des Präsidenten und des Schatzmeisters sowie ein Bericht von der Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz in der Rechtspflege“ (Leitung EUR-Ehrenpräsident *Wolfgang Lämmer*). Es wurde auch eine neue Arbeitsgruppe „Karriere in der EUR“ unter der Leitung von Ehrenpräsident *Jean-Jacques Kuster* installiert. Diese Arbeitsgruppe wird demnächst ihre Arbeit aufnehmen. Die nächste EUR-Generalversammlung findet im Oktober 2027 in Paris statt und gab uns Kollege *Hervé Bonglet* einen ersten Überblick über den Ablauf der Veranstaltung. Wir bedanken uns beim OLG München für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und die Gastfreundschaft.

*Walter Szöky*

# Die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt



Wie lässt sich Rechtspflege weiterentwickeln? Welche Weichen gilt es zu stellen, um das Vertrauen in die Dritte Gewalt und die Unabhängigkeit zu stärken? Die Tagung beleuchtet zu diesen Fragen die Unabhängigkeit der dritten Gewalt, die Stellung der Rechtspfleger\*innen innerhalb der Justiz sowie die Aus- und Fortbildung. Weitere Themen sind der Umgang mit psychisch auffälligen Menschen im Gerichtsalltag und die frühzeitige Erkennung von Risiken. Ziel ist es, ein umfassendes Verständnis von Prävention in der Rechtspflege zu entwickeln, das strukturelle, fachliche und persönliche Aspekte verbindet.

Wir laden Sie herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

*N.N., Bundesvorsitzende/r des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)  
Kathinka Kaden, Wirtschafts- und SozialpfarrerIn,  
Evangelische Akademie Bad Boll*

## Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll  
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll  
Telefon: 07164 79-100

## Tagungskosten

Gesamtpreis bei Unterbringung

- im Einzelzimmer mit Dusche/WC: 450,00 €
- im Doppelzimmer mit Dusche/WC: 409,00 €

Gesamtpreis als Tagesgast: 292,00 €

Die Mahlzeiten während des Tages sind im Gesamtpreis enthalten.

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Geschäftsbedingungen siehe: [www.ev-akademie-boll.de/agb](http://www.ev-akademie-boll.de/agb)

## Kontakt:

Kathinka Kaden,  
Wirtschafts- und SozialpfarrerIn

## Tagungsorganisation:

Olga Klich  
Telefon: 07164 79-229  
[olga.klich@ev-akademie-boll.de](mailto:olga.klich@ev-akademie-boll.de)



## Mittwoch, 18. November 2025

- 14:00 **Ankommen und Einchecken**
- 15:00 **Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium**
- 15:30 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**  
*N.N., Bundesvorsitzende/r des BDR,  
Katinka Kaden, Evangelische Akademie*
- 15:45 **Grußwort Justizministerkonferenz**  
*Anna Gallina*
- 16:00 **Unabhängigkeit der dritten Gewalt**  
*N.N.*
- 16:45 **Neues und Aktuelles aus der Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs**  
*Dr. Christian Strasser*
- 17:30 Abendessen
- 18:30 **Boller KunstAkademie am Bußtag 2026**  
im Festsaal
- 20:00 **Fortsetzung des Austauschs und der Gespräche im Café Heuss**



## Donnerstag, 19. November 2026

- 08:00 **Morgenimpuls in der Kapelle**  
*Katinka Kaden*
- 08:20 **Frühstück im Symposion**  
ab 7:00 Uhr möglich
- 09:00 **Vorstellung Tagesablauf**  
*Katinka Kaden*
- 09:10 **Unabhängigkeit der Justiz – Die Stellung des Rechtspflegers**  
*Jörn Müller*
- 10:10 **Schreib mal wieder! Die Studienhefte warten auf Dich! 50 jähriges Jubiläum.**  
*Peter Savini*
- 11:00 **Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss**
- 11:30 **Gewaltfreie Kommunikation – auch im Gerichtsalltag?!**  
*Waltraud Kieß-Haag*
- 12:30 **Mittagessen im Symposion**
- 14:30 **WORKSHOPS**
- Workshop I: Herausforderungen an die Stellung des Rechtspflegers**  
*Jörn Müller, Lea Mann, Andrea Marten*
- Workshop II: Gewaltfreie Kommunikation – auch im Gerichtsalltag?!**  
*Waltraud Kieß-Haag*
- Workshop III: Fallstricke Personenvereinigungen – BGB Gesellschaft im rechtlichen Alltag**  
*Notar Christoph Aumann*
- 16:00 **Pause mit Kaffee und Tee im Symposion**

- 16:30 **Fortsetzung der Arbeitskreise**
- 18:30 **Abendessen im Symposion**
- 20:00 **Live-Musik mit der Coverband Secondpage**

## Freitag, 20. November 2026

- 08:00 **Morgenimpuls in der Kapelle**  
*Katinka Kaden*
- 08:20 **Frühstück im Symposion**  
ab 7:00 Uhr möglich
- 09:00 **Vorstellung Tagesablauf**  
*Katinka Kaden*
- 09:10 **Berichte aus den Workshops**  
*BDR-Bundesleitung*
- 10:30 **Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss**
- 11:00 **Gewalt und Gewaltlosigkeit in der Bibel – was macht die Institution Kirche heute daraus? Gewaltprävention in der evangelischen Landeskirche in Württemberg**
- 12:00 **Verabschiedung und Ausblick**
- 12:30 **Ende der Tagung mit dem Mittagessen**

Wir freuen uns auf Ihre  
Anmeldungen unter  
<http://www.ev-akademie-boll.de/anmeldung/die-unabhaengigkeit-der-dritten-gewalt>





## Zweiter sächsischer Grundbuch- und Registertag in Leipzig

**D**as erste Mal ist Ausprobieren, zweimal eine Serie und ab dem dritten Mal ist es Tradition: Nachdem der erste sächsische Grundbuch- und Registertag 2024 zum MoPeG ein voller Erfolg gewesen war, luden nun zwei Jahre später der Verband Sächsischer Rechtspfleger und der Sächsische Notarbund zu ihrer gemeinsamen zweiten Fachveranstaltung ein. 85 Teilnehmer aus Gerichten und Notariaten fanden sich am 18. Mai 2026 im Amtsgericht Leipzig zum zweiten sächsischen Grundbuch- und Registertag zusammen.

### Spannende Grußworte

Herr PräSAG *Michael Wolting* als Hausherr des Amtsgerichts Leipzig unterstrich die enge Verbindung von Gerichten und Notariaten in Grundbuch- und Registersachen. Zugleich warb er um Verständnis für teils über drei Monate lange Rückstände bei Grundbuchsachen; Die Belastung im Rechtspflegerbereich sei trotz verstärkter Ausbildung weiterhin hoch. Mit Blick auf die technische Ausstattung der Notariate äußerte er einen gewissen Neid, er wünscht sich mehr Digitalisierung bei Gericht.

Die Vorsitzende des Verbands Sächsischer Rechtspfleger, Frau Dipl.-Rpfl. (FH) *Tanja Romstedt*, betonte in ihren Begrüßungsworten, dass Gerichte und Notariate trotz unterschiedlicher Aufgaben Ähnlichkeiten aufweisen: Wir arbeiten rechtsstaatlich, effizient, bürgernah und tragen dadurch dazu bei, dass das Rechtssystem funktioniert und Vertrauen genießt. Der Rechtsstaat lebe vom Zusammenwirken derer, die ihn gestalten.

Der Vorsitzende des Sächsischen Notarverbands, Notar *Robert Walter*, ging in seinem Grußwort auf die oft gehörte Rüge ein, dass die Eintragungen in Grundbuch und Register zu lange dauern würden. Er meint, das Vier-Augen-Prinzip Notar – Rechtspfleger habe sich bewährt und biete eine verlässliche Grundlage für den öffentlichen Glauben an den Regis-

terinhalt und den gutgläubigen Erwerb. Ohne die strenge Prüfung auf beiden Seiten gäbe es keine Rechtssicherheit, die Förmlichkeit sei also die Schwester der wirtschaftlichen Freiheit.

Der Präsident des OLG Dresden Dr. *Leon Ross* bezog sich in seinem Grußwort auf die jüngst bekannt gegebenen Maßnahmen der Landesregierung zur Strukturanpassung. Für die Grundbuchämter sei eine Konzentration auf nur noch fünf Standorte geplant, diese Änderung solle zeitgleich mit dem Datenbankgrundbuch erfolgen und sei an die Bedingung geknüpft, dass entsprechende landeseigene Standorte vorhanden sind. Das Datenbankgrundbuch werde zum 31.12.2034 erwartet. Zum anderen brauche es aber dann auch eine langfristige und vor weiteren Schäden schützende zentrale Unterbringung der Grundbuchunterlagen. Das werde angesichts der Größenordnung ein erhebliches Problem, es handele sich um 80 km Unterlagen. Angesichts der knappen Personalausstattung danke er den sächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für ihren Einsatz.

Der Präsident der Notarkammer Sachsen Dr. *Schwipps* lobte die ausgesprochen gute Resonanz zum Grundbuch- und Registertag. Beide Berufsgruppen, Rechtspfleger wie Notare, seien auf gegenseitiges Verständnis angewiesen. Grundbuch und Register der Justiz genossen Vertrauen, doch sei der gute Glaube an den Registerinhalt kein Selbstläufer. Trotz der langen Tradition in Kontinentaleuropa werde die vorsorgende Rechtspflege regelmäßig hinterfragt, namentlich aus der Perspektive angloamerikanischen Rechts, wo man keine Präventivrechtspflege kenne. Im Übrigen lobte er die Geschwindigkeit, mit der Eintragungen ins Handelsregister – oft binnen weniger Stunden – erfolge. Die Digitalisierung schreite voran, man denke etwa an die seit Dezember 2025 mögliche Präsenzbeurkundung. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass auf diesem Grundbuch- und Registertag genügend Zeit für Austausch bleiben möge.

### Registerrecht unter internationalem Einfluss

Der erste Fachvortrag befasste sich mit dem Registerrecht unter internationalem Einfluss. Die Vortragende, Frau Notarin Dr. *Anna Stumpf*, war mehrere Jahre beim Deutschen Notarinstitut tätig. Sie vermittelte den Zuhörerinnen und Zuhörern zunächst allgemeine Grundsätze zur Findung des richtigen Rechts. So müsse man eine Gesamtverweisung von einer Sachnormverweisung unterscheiden. Notare fänden eine Erleichterung ihrer Tätigkeit in § 17 Abs. 3 BeurkG, da sie nicht zur Belehrung über ausländisches Recht verpflichtet sind. Aber auch Grundbuchämter hätten keine Prüfungspflicht ins Blaue hinein, sondern nur bei konkreten Anhaltspunkten oder positiver Kenntnis müssten sie tätig werden. Betreffend das Güterstatut sei es wichtig, den 29. Januar 2019 als Grenze für die Rechtsanwendung zu bedenken. Vor diesem Tag war das EGBGB (Gesamtverweisung) maßgeblich, seit dem genannten Datum dagegen Staatsverträge und ganz besonders die EU-Güterrechtsverordnung, die zuerst an den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitraum der Eheschließung anknüpft und eingeschränkte Möglichkeiten einer Rechtswahl lässt. Zur Bestimmung des Erbstatuts sei der 17. August 2015 das wichtigste Änderungsdatum, seither gilt die EU-Erbrechtsverordnung. Abschließend ging sie auf ausländische Gesellschaften ein. Zur Klärung, ob das ausländische Register mit dem deutschen Register vergleichbar sei, verwies sie auf die Internetseite des Deutschen Notarinstituts, die viele sehr nützliche Informationen biete.

### Statuswechsel zur eGbR

Nach einer Kaffeepause, die ausgiebig zum Austausch genutzt wurde, ging es weiter mit dem Fachvortrag 2, der sich um den Statuswechsel drehte. Vortragender war Notar Dr. *Jannik Weitbrecht*, Mitautor des Fachbuchs „Die GbR in der Notar- und Gestaltungspraxis“. In



Von links: Die Veranstaltung bot viele Gelegenheiten zum Austausch. Frau Dr. Stumpf behandelte Registerrecht unter internationalem Einfluss. Dr. Weitbracht befasste sich mit dem Statuswechsel von der GbR zur eGbR. Dr. Gojowczyk trug zu Genehmigungsverfahren nach §§ 1850 und 1852 BGB vor.

seinem Vortrag wurden die Unterschiede des Statuswechsels einer GbR zum Formwechsel nach §§ 190 ff. UmwG und zum Rechtsformwechsel herausgearbeitet. Für den Statuswechsel bei Änderung von einer GbR in eine eingetragene GbR existieren keine Regelungen über materiell-rechtliche Wirkungen des Statuswechsels. Er legte dar, dass Statuswechsel (*GbR wird eGbR*) und Rechtsformwechsel (*GbR wird OHG*) gleich zu behandeln seien. Vertieft befasste er sich mit den Anmeldegrundlagen namentlich auch, wenn es zugleich auch zum Beitritt und Austritt von Gesellschaftern kommt. *Weitbracht* schloss mit dem Hinweis auf den sehr interessanten DNotI-Podcast, die Folgen sind bei Spotify und bei Apple Podcasts unter dem Suchbegriff „DNotI“ zu finden.

Es folgte eine ausgiebige Mittagspause, um sich zu stärken, die vielen neuen Eindrücke zu sortieren und sich weiter mit den anderen Teilnehmenden auszutauschen.

## Genehmigungspflichten nach §§ 1850, 1852 BGB

Den letzten Vortrag, der sich mit Genehmigungen nach §§ 1850 und 1852 BGB befasste, hielt Dr. *Heiko Gojowczyk*, Dozent und ehemaliger Fachbereichsleiter Rechtspflege an der Hochschule Meißen. Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sei es zu einer systematischen Verschiebung gekommen: Die meisten Regelungen zu

Genehmigungsverfahren fänden sich nicht mehr im Vormundschaftsrecht (für Minderjährige), sondern im Betreuungsrecht. § 1850 BGB befasste sich dabei mit der Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke. Anders als früher seien nun ausdrücklich auch Grundpfandrechte als Rechte an Grundstücken und nicht mehr als Geldanlage geregelt. Neu sei der Vorrang von § 1833 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BGB, der bei der Aufgabe von Wohnraum zum Tragen komme und mit deutlich verschärften Anhörungspflichten für die Gerichte verbunden sei. Neu sei die gesetzlich geregelte Genehmigungsbedürftigkeit beim (unentgeltlichen) Erwerb von Wohnungs- und Teileigentum; das dürfte auch damit zu tun haben, dass man sich hier nicht durch Aufgabe des Eigentums seiner Verpflichtungen entledigen könne. Dass sowohl das Verpflichtungsgeschäft als auch der Eigentumsübergang genehmigungsbedürftig seien, werde den Schutz eher nicht verstärken: In der Regel entscheiden die Gerichte einheitlich über den gesamten Erwerbsvorgang.

Ausführlich ging *Gojowczyk* auf die Rechtsprechung zur Genehmigungsbedürftigkeit einer Finanzierungsgrundschuld bei Vorliegen einer Belastungsvollmacht ein – hier werden von den OLG Frankfurt, Köln und Celle einerseits und dem OLG Düsseldorf andererseits gegensätzliche Positionen vertreten. *Gojowczyk* selbst teilt die Auffassung des OLG Düsseldorf, denn das Gericht habe Aufsicht über den gesetzlichen Vertreter, nicht über die Tätigkeit des Bevollmächtigten als Dritten. Wichtig sei dann na-

türlich, dass sich Höchstbetrag, Rangstelle und Verzinsung aus der Vollmacht erkennen lassen. Kritisch äußerte sich *Gojowczyk* zu § 1852 BGB, der Genehmigungsbedürfnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht normiert. Die Norm sei nicht frei von Unschärfen, er rät, im Zweifel stets eine betreuungs- oder familiengerichtliche Genehmigung zu beantragen.

Abschließend ging er auf das eNoVA-Gesetz [*Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare*], ein, das am 7. Mai 2026 vom Bundestag angenommen wurde und im Vortragszeitpunkt noch der Zustimmung des Bundesrats bedurfte. Ziel des Gesetzes sei, zentrale Vollzugsschritte weitestmöglich frei von Medienbrüchen zu halten. Änderungen werden in §§ 63, 41a und 46 Abs. 2 FamFG neuer Fassung vorgenommen.

## Fazit

Die Veranstaltung hatte für alle Teilnehmenden viele neue und interessante Informationen zu bieten. Herzlichen Dank an die beiden gastgebenden Verbände! Es ist daher sowohl erstrebenswert als auch wahrscheinlich, dass aus der Serie eine Tradition wird: Ein dritter sächsischer Grundbuch- und Registertag im Jahr 2028 ist es ganz gewiss wieder wert, dabei zu sein.

*Elke Strauß*

# Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



## 4. Juni 2026: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, vorgelegt durch das BMJV mit Schriftsatz vom 17. April 2026 -IIIB7-611722#00002#0027-

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch den großen Anwendungsbereich besteht die Gefahr, dass solche Verfahren künftig auch von Nutzern missbraucht werden könnten, um Druck aufzubauen oder Personen einzuschüchtern, selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass die Äußerung strafrechtlich nicht relevant war.

### Hintergrund

Mit der wachsenden Digitalisierung unserer Kommunikation sind zugleich Rechtsverletzungen im virtuellen Raum gestiegen und haben drastische Formen angenommen. Immer häufiger werden digitale Mittel gewählt, um (digitale) Gewalt auszuüben. Betroffene haben es oftmals schwer, sich gegen digitale Rechtsverletzungen zu wehren. Sie wissen häufig nicht, wer sich hinter rechtswidrigen Handlungen im Netz verbirgt. Bestehende Instrumente wie Unterlassungsklagen oder das Stellen von Schadensersatzansprüchen laufen damit oft ins Leere. Mit einem neuen Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt sollen Betroffene besser geschützt und sich auch selbst besser zur Wehr setzen können.

Der Gesetzentwurf soll den Schutz vor digitaler Gewalt durch ein Zusammenspiel von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen verbessern:

Im Zivilrecht wird ein vereinfachtes gerichtliches Auskunftsverfahren zur Identifizierung von Täterinnen und Tätern ermöglicht, damit Betroffene ihre Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche effektiver durchsetzen können. Bei besonders schweren Rechtsverletzungen können Gerichte zudem Accounts sperren und die Entfernung rechtswidriger Inhalte anordnen. Gleichzeitig soll ein Richtervorbehalt sicherstellen, dass Auskünfte nur bei strafbaren Äußerungen erteilt werden und die Meinungsfreiheit gewahrt bleibt; nicht strafbare Äußerungen sollen anonym bleiben.

Im Strafrecht soll die Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Deepfakes erfasst werden. Aber auch wie die Verbreitung von sonstigen (nicht sexualbezogenen) Deepfakes, die die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzen, soll strafbar werden. Ferner soll auch die Verwendung von Kommunikations- und Informationstechnik (zum Beispiel von GPS-Trackern) zur heimlichen Überwachung anderer Personen in einer neuen Strafvorschrift geregelt werden.

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund Deutscher Rechtspfleger begrüßt das Anliegen, Betroffene von digitaler Gewalt besser zu schützen. Hierzu zählt zum einen ein strafrechtlicher Schutz, der insbesondere digitale Gewalt umfasst, bei denen bislang Strafbarkeitslücken bestehen.

Der strafrechtliche Schutz vor bildbasierter sexualisierter Gewalt wird durch den Referentenentwurf durch Änderungen im materiellen Recht gestärkt. Doch muss dieser erweiterte Schutz in seiner Umsetzung auch bei den Betroffenen ankommen. Die chronisch überlasteten Staatsanwaltschaften werden infolge der beabsichtigten Neufassung des § 184k StGB bei der Auswertung digitaler Inhalte vor neue Herausforderungen gestellt.

Umso wichtiger ist es, den Pakt für den Rechtsstaat endlich zu verabschieden, um die personellen und technischen Ressourcen der Justiz zu stärken. Denn neue Formen digitaler Gewalt lassen sich allein mit Änderungen im materiellen Recht nicht wirksam bekämpfen.

### II. Tatbestandskatalog des § 1 Abs. 1 Nr. 2 a GdG

Die Intention der Einbeziehung der sogenannten Beleidigungstatbestände gem. § 185 bis 189 StGB ist durchaus verständlich, da auch das Internet keinen rechtsfreien Raum für Beleidigungen darstellen soll, stößt allerdings auf Bedenken:

Nur beispielhaft sei hier auf die Problematik der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB, sogenannte Schmähkritik oder Werturteile verwiesen, die bereits jetzt die staatsanwaltschaftliche Praxis belasten, da derartige Sachverhalte von Teilen der Bevölkerung als Beleidigung verstanden werden, obwohl sie im juristischen Sinne eine solche nicht darstellen. Künftig würden derartige Fälle geeignet sein ein weiteres gerichtliches Verfahren auszulösen.

Ferner wäre zu befürchten, dass viele Nutzer aus Furcht vor Zivilklagen sich nicht mehr trauen Konflikte auszutragen. Damit führte der Gesetzentwurf letztlich zur Einschränkung der Meinungsfreiheit und nicht zu deren Stärkung.

### III. Auskunftsverfahren gem. § 2 GdG

Es erscheint unverhältnismäßig wegen einer Online-Äußerung ein niederschwelliges gerichtliches Verfahren vor den Landgerichten einzurichten, um Nutzerdaten zu erfahren. Mit dem NetzDG und den bestehenden strafrechtlichen Instrumenten bestehen bereits Möglichkeiten, gravierende Inhalte zu löschen und zu verfolgen. Ein zusätzliches FamFG-Verfahren mit Auskunftsanspruch und möglicher Accountsperre wirkt unverhältnismäßig. Gerade im Hinblick und unter Berücksichtigung der Belastungssituation in der Justiz.



## Kurznachrichten

### Senat beschließt Investitionen in die Justiz

Bremen, 4. März 2026

**Der Senat hat am 3. März 2026 ein wichtiges Investitionspaket für die bremische Justiz beschlossen. Insgesamt fließt rund eine Million Euro in Maßnahmen der Digitalisierung:**

Die Beweismittelplattform wird erneuert und erweitert, die Gerichte werden mit stationärer Videokonferenztechnik ausgestattet und es entstehen Prüfungsplätze im Forum Domschhof, um juristische Examen künftig elektronisch ablegen zu können. Das Geld stammt aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Justizsenatorin *Claudia Schilling*: „Bei Beweismitteln in Straf- und Zivilverfahren handelt es sich heutzutage häufig um große Datenmengen – und es werden immer mehr. Unsere bereits bestehende digitale Beweismittelplattform, auf der Daten gespeichert und sicher verwendet werden können, bekommt nun ein zeitgemäßes Update. So wird es unseren Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht, digitale Beweismittel sicher zu speichern, zu verwalten, zu analysieren und auszutauschen. Niemand muss dann mehr beschlagnahmte Festplatten durch die Gegend tragen.“

Ein Update erhalten auch die Gerichtssäle, in denen bereits mobile Videokonferenzanlagen eingesetzt werden, die sich jedoch teilweise als fehleranfällig erwiesen haben. „Als schnelle Lösung für Online-Gerichtsverhandlungen und zur audio-visuellen Dokumentation von Zeugenvernehmungen oder Beweis-aufnahmen in der Corona-Pandemie waren die mobilen Anlagen prima“, so Schilling und weiter: „Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Umso wichtiger ist, dass die Anlagen nicht ausfallen und möglichst nutzerfreundlich sind – daher wird nun in fest installierte moderne Videokonferenzsysteme investiert.“

Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant eine Kooperation mit der Universität Bremen zur Einführung des sog. E-Examens. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten juristischen Prüfung sollen nicht mehr mit Stift auf Papier geschrieben werden, sondern digital am PC mit entsprechend geeigneter Software.

Quelle: Justizministerium Bremen

### Gründen in 24 Stunden: Länder legen Konzept für vollautomatisierte Verwaltungsverfahren vor

Düsseldorf, 26. März 2026

**Unternehmensgründungen in Deutschland sollen künftig deutlich schneller möglich sein. Die Wirtschaftsressorts aus Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern sowie das Justizministerium Nordrhein-Westfalen haben ein Detailkonzept für ein Gründungsbeschleunigungsgesetz erarbeitet.**

Ziel ist, dass Verwaltungsprüfungen erstmals vollautomatisiert erfolgen können. Bescheide sollen in Sekundenschnelle erteilt werden. Die Umsetzung ist bis zum Ende der Legislatur im Bund geplant.

Das Konzept haben die Länder auf einer gemeinsamen Veranstaltung vorgestellt und mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung diskutiert.

Die Initiative knüpft an die Föderale Modernisierungsagenda (beschlossen auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Dezember 2025) von Bund und Ländern an. Das Bundeskanzleramt und die Ministerpräsidenten haben vereinbart, bis Ende 2026 ein Gesetz zu verabschieden, das Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden ermöglicht. Das Konzept stammt aus dem Projekt „Gründen in 24 Stunden“. Der Auftrag dafür wurde gemeinsam von der Bundesregierung und den Bundesländern im IT-Planungsrat im Juni 2025 beschlossen.

Mit den nun vorgelegten Eckpunkten und einem Detailkonzept für den Gesetzentwurf

leisten die Länder konkrete Vorarbeit für die erforderlichen Änderungen im Bundesrecht. Nun muss der Bund als Gesetz- und Verordnungsgeber die rechtlichen Grundlagen für einen modernen digitalen Wirtschaftsverwaltungsvollzug schaffen.

Der Gründungsprozess in Deutschland umfasst derzeit zahlreiche Behörden und Institutionen – darunter Gewerbeämter, Finanzämter, Registergerichte, Kammern und Sozialversicherungsträger. Verfahren laufen häufig getrennt, Daten müssen mehrfach angegeben werden und Nachweise werden manuell geprüft.

Das Projekt „Gründen in 24 Stunden“ verfolgt daher einen neuen Ansatz:

- Zusammenfassung aller Verfahren in einer digitalen „Wirtschaftsmeldung“
  - automatisierte Prüfung von Standardfällen auf Basis vorhandener Registerdaten
  - parallele Bearbeitung aller Verfahren (Finanzbehörden, Gewerbeämter, Berufskammern) und Koordinierung durch eine staatliche Backendplattform
  - rechtssichere Bescheide in Echtzeit
- Langfristiges Ziel ist ein vollständig digitaler und föderal arbeitsteiliger Gründungsprozess, bei dem Länder und Kommunen weiterhin ihre jeweiligen Zuständigkeiten wahrnehmen.

Quelle: Justizministerium NRW

### Nordrhein-Westfalen startet Servicehotline für Bürgerinnen und Bürger in Nachlassangelegenheiten

Düsseldorf, 15. April 2026

**Am Mittwoch, 15. April 2026, fällt der Startschuss für die Servicehotline für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in Nachlassangelegenheiten.**

Anrufe bei den Amtsgerichten in Essen, Köln, Nettetal, Recklinghausen und Wuppertal werden dann im Rahmen eines Pilotprojekts von einer zentralen Stelle beantwortet. Die beim ServiceCenter der Landesregierung angesiedelte Hotline beantwortet schnell, unkompliziert und kostenlos allgemeine Fragen zu Zuständigkeiten, Abläufen und Verfahren in Nachlasssachen.

In Nachlasssachen geht es um rechtliche Angelegenheiten nach dem Tod eines Menschen. Das betrifft beispielsweise Testamentseröffnungen, die Ausstellung eines Erbscheins oder Erbausschlagungen. Um die Regelungen

dieser rechtlichen Angelegenheiten müssen sich Bürgerinnen und Bürger oft in der emotional belastenden Situation nach dem Tod eines ihnen nahestehenden Menschen kümmern. Mit der neuen Servicehotline kann die Justiz eine bessere Unterstützung in dieser Lebenssituation leisten.

Mit dem neuen Angebot setzt die Justiz in Nordrhein-Westfalen auf mehr Serviceorientierung und entlastet zugleich die Gerichte bei Standardfragen. Komplexere Anfragen oder solche, für die Aktenkenntnis erforderlich ist, leiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline direkt an das zuständige Nachlassgericht weiter. Hierdurch bleiben den Bürgerinnen und Bürgern erneute Anrufe und etwaige Wartezeiten erspart.

Quelle: Justizministerium NRW



## StruKI: KI-Werkzeug für effiziente Justizverfahren

Stuttgart, 24. April 2026

**Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg entwickelt im Projekt „StruKI“ ein KI-Werkzeug zur Aktenstrukturierung.**

Bei StruKI handelt es sich um eine Assistenzanwendung, die mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) Justizverfahrensakte zusammenfasst und strukturiert.

Die Arbeit der Richter und Staatsanwälte wird maßgeblich durch das Lesen und Auswerten von Akten bestimmt, was einen sehr großen Anteil ihrer Arbeitszeit in Anspruch nimmt. StruKI wird Akteninhalte übersichtlich aufbereiten, um einen besseren und schnelleren Zugriff auf die wesentlichen Informationen zu ermöglichen. Dies soll nicht nur die Arbeit der Justizangehörigen erleichtern, sondern auch die Dauer vieler Verfahren verkürzen und somit letztendlich den Bürgern zugutekommen.

Ministerin der Justiz und für Migration *Marion Gentges*: „Mit StruKI möchten wir den Justizangehörigen ein effektives Instrument zur Verfügung stellen, um ihre Arbeit zu optimieren und die Verfahrensführung zu beschleunigen. Dann können sie sich noch besser auf ihre Kernkompetenzen fokussieren: den persönlichen Kontakt mit den Rechtssuchenden, die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und die fundierte juristische Entscheidungsfindung.“

StruKI soll perspektivisch in allen Gerichtsbarkeiten eingesetzt werden, das heißt bei Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten, Finanzgerichten und Arbeitsgerichten in Bund und Ländern. Auch die Staatsanwaltschaften werden StruKI nutzen können.

Um die Potenziale von KI für die Justiz zu erschließen, setzt das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg auf den fachlichen Austausch mit Vertretern der Justizpraxis, der Rechtsanwaltschaft und der Rechtswissenschaft.

Quelle: Justiz Baden-Württemberg

## Start des „Projekts 50k“ – Neues KI-Tool „ALeKS“ übernimmt das Anonymisieren sensibler Daten

München, 20. Mai 2026

**Bayerns Justizminister Georg Eisenreich hat das Ziel ausgegeben, in den kommenden Jahren 50.000 Urteile der bayerischen Justiz zu anonymisieren und zu veröffentlichen. Möglich wird das „Projekt 50k“ durch den Einsatz des neuen KI-Tools „ALeKS“.**

Minister *Eisenreich*: „Transparente und für die Öffentlichkeit zugängliche Urteile stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und können helfen, Erfolgsaussichten in einem Verfahren einzuschätzen. Die breite Verfügbarkeit anonymisierter Urteile ist zugleich eine wichtige Voraussetzung für das Training von KI-basierten Modellen und wird Grundlage für neue Legal-Tech-Anwendungen sein.“

Die Software „ALeKS“ wurde seit 9. März 2026 erfolgreich beim OLG München getestet. Nun erfolgt eine Ausweitung auf weitere Nutzer in der Justizpraxis. Ob ein Urteil veröffentlicht wird, entscheidet die Richterin oder der Richter. Bei einer positiven Entscheidung wird im Anschluss das Urteil anonymisiert. Zuständig hierfür sind bei den Oberlan-

desgerichten angesiedelte zentrale Anonymisierungsstellen, die bis zum 1. Juli aufgebaut werden. Dort führen Servicemitarbeiter nach der automatisierten Anonymisierung der Entscheidungen mit „ALeKS“ noch eine manuelle Qualitätssicherung durch. „ALeKS“ erleichtert die Herausgabe von Urteilen, da es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viele Stunden händisches Anonymisieren erspart.

Das Tool „ALeKS“ steht für „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen“. Die Anonymisierungs-Software erleichtert die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch den Einsatz von KI. Für die Grundlagen hatte Bayern in einem Forschungsprojekt mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die automatisierte Anonymisierung von Gerichtsurteilen untersucht und einen ersten Prototyp entwickelt. Gemeinsam mit Niedersachsen wurde dieser Prototyp weiterentwickelt und wird nun fortlaufend ausgebaut.

Quelle: Justizministerium Bayern



**MasterCard Gold**  
 – Gebührenfrei weltweit –  
[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)



## Zum Schluss

### Betrunkener 21-jähriger Mann setzt beim Kochen die Küche in Brand und darf deswegen die Miete mindern

LG Würzburg, Hinweisbeschluss vom 27.03.2023 – 44 S 119/23

Aus den Gründen:

Der Berufung ist insoweit beizutreten, dass sich der Mieter grundsätzlich nicht auf eine Mietminderung berufen kann, wenn der Mangel auf sein Verhalten zurückzuführen oder von ihm zu vertreten ist. Ist jedoch ein vom Mieter verursachter Schaden durch eine vom Vermieter abgeschlossene Sachversicherung, wie der vorliegend bei der xy bestehenden Wohngebäudeversicherung, gedeckt und fällt dem Mieter hinsichtlich des Verschuldens lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last, so bleibt die Befugnis des Mieters zur Minderung der Miete unberührt (BGHZ 203, 256 = NJW 2015, 699).

Dass der Beklagte den Topf mit heißem Fett zum Abkühlen wieder auf dieselbe, zuvor zum Erhitzen benutzte und noch angeschaltete Herdplatte zurückgestellt hat, begründet den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht. Unstreitig hat sich der Kläger beim Zurückstellen des Topfes auf die noch eingeschaltete Herdplatte nicht hinreichend versichert, dass diese bereits ausgeschaltet war. Dass der Kläger sich seinen Sorgfalts- und Überwachungspflichten beim Erhitzen von Fett in einem Topf auf dem Herd grundsätzlich bewusst und diesen nachgekommen ist (vgl. OLG Frankfurt, r + s 2005, 421, ebd.), insbesondere den Topf hinreichend überwacht hat, zeigt sich daran, dass es in diesem Zusammenhang zu keinem Brandgeschehen gekommen ist. Beim Abkühlen des heißen Fettes im Topf ging der Kläger sodann fälschlicherweise davon aus, die Herdplatte bereits ausgeschaltet zu haben und verließ die Küche. Der Kläger verließ somit nicht in der bewussten Kenntnis der noch angeschalteten Herdplatte die Küche, sondern vielmehr in Unkenntnis darüber, dass die Herdplatte noch angeschaltet war, was nach Auffassung der Kammer einen erheblichen Unterschied begründet und daher auch die Annahme der bloß einfachen Fahrlässigkeit rechtfertigt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die gesamte Zeit über die Wohnung

+++ Termine +++ Termine +++		
26.06.2026	80 Jahre BDR Hamburg	Hamburg
13.07.2026	BDR Baden-Württ. Landesverbandstag	Mannheim
24.–26.07.2026	Sommer-Bundesleitungssitzung	Erfurt
16.09.2026	5. Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Mannheim
16.–18.09.2026	75. Deutscher Juristentag	Erfurt
21.–26.09.2026	36. Deutscher Rechtspflegertag	Erfurt
23.–25.09.2026	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
22.–24.10.2026	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
13.11.2026	19. Deutscher Nachlasspflegschaftstag	Heidelberg
18.–20.11.2026	BDR-Tagung an der Evang. Akademie	Bad Boll
02.12.2026	VSR: Rechtspflegertag	Meißen

nicht verlassen und es sich nur um einen 10-20 Minuten währenden Zeitraum gehandelt hat, in dem der Kläger sich nicht in der Küche aufgehalten hat: Denn nach eigenen Angaben hat er erst nach 2:30 Uhr das Fett und die Pommes erhitzt, diese anschließend verspeist und bereits ca. 30 Minuten später, gegen 3:00 Uhr, bemerkte der Kläger den Brand (Bl. 65), wobei es seltsam anmutet, dass der Kläger selbst auf das Brandgeschehen aufmerksam werden musste und er offenbar nicht von einem gesetzlich vorgeschriebenen Rauchmelder gewarnt wurde. Dass – wie seitens der Beklagten ausgeführt – auch ein zweiter Schalter am Herd eingeschaltet gewesen sein soll, konnte im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr geklärt werden (Bl. 74 EA).

Aber selbst wenn das Amtsgericht ein objektiv grob fahrlässiges Verhalten des Klägers angenommen hätte, würde der Kläger durch subjektive Gründe vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit befreit werden. Denn ein subjektiv unentschuldigbares Fehlverhalten, das das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt, ist ebenfalls nicht gegeben (vgl. OLG Köln, r + s 1990, 186, ebd.), sondern es handelt sich vielmehr nur um ein Augenblicksversagen.

Im Rahmen des subjektiven Schuldvorwurfs sind bei der groben Fahrlässigkeit auch besondere, in den seelischen und physischen

Umständen der betreffenden Person liegende Umstände beachtlich (BGH, NJW-RR 1989, 1187, ebd.). So können in der Individualität des Handelnden begründete Umstände geeignet sein, die subjektive, personale Seite der Verantwortlichkeit geringer als grob fahrlässig einzustufen (Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 16, Rn. 69).

Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger nur in der Annahme, dass die Herdplatte bereits ausgeschaltet sei, den heißen Topf auf diese zurückgestellt. Dass er diese Annahme fälschlicherweise traf, mag einerseits mit der nächtlichen Uhrzeit und der damit einhergehenden Müdigkeit zusammenhängen. Andererseits ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass beim Kläger im Rahmen der durchgeführten Blutentnahme eine Alkoholisierung von 1,2 Promille festgestellt worden war (Bl. 68 EA), die zu einer Verminderung der Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit führt. Ferner ist dem Kläger schuld mindernd zugute zu halten, dass er als junger Mann nur über wenig Erfahrungen im Haushalt verfügte (OLG Köln, r + s 1990, 186, 187). Insbesondere aufgrund der erheblichen Alkoholisierung des Klägers in Zusammenschau mit den weiter hinzutretenden Umständen ist daher nach Auffassung der Kammer auch subjektiv nicht von einem grob fahrlässigen Verhalten des Klägers auszugehen.

# Impressum

## Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,  
Geschäftsstelle  
Wichernstr. 46, 48147 Münster

## Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

## Druck:

Gieseking Print- und  
Verlagsservices GmbH  
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

## Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,  
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,  
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715  
E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)  
Es gilt zzt. die Anzeigenpreisliste Nr. 25  
vom 01.01.2026 (gültig bis 31.12.2026).

## Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag  
enthalten. Für unverlangte Manuskripte  
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen  
nicht unbedingt die Meinung des Bundes  
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)



## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2026

Lorenz Leitmeier	Soll ich meine Klausurnote anfechten?	37
Walter Böhringer	Von der Papyrusrolle zum notariellen elektronischen Dokument und elektronischen Datenbankgrundbuch	44
Horst Deinert	Die Vergütung der beruflichen rechtlichen Betreuer	46
Peter Frohn	Der Testierwille	53
Stefan Lissner	Restschuldbefreiung ... und was ist, wenn der Schuldner flunkert? Ankündigung der Restschuldbefreiung aufgrund falscher Tatsachen	55
Elisabeth Hück/ Laura Möbs/ Maik Schlaak	Die anwaltliche Vergütung in Kindschaftssachen im Lichte des KostBRÄG 2025: Eine Analyse ausgewählter Probleme – <i>Hausarbeit im Kostenrecht – Teil I</i>	57
	Literaturübersicht	64
	Zeitschriftenschau	69
	Fachhochschulnachrichten	72

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2026

Teresa Auer	Was kostet ein Nachlassverfahren? Überblick über Nachlasskosten	73
Jakob Knapp	Übersetzungspflicht im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens	83
Sandra Hurek	Testamentsauslegung vs. Kumulationsverbot	86
Kristin Kleemann	Versagung der Beratungshilfe – welche Möglichkeiten habe ich?	88
Peter Frohn	Die Kostenentscheidung gem. § 494a Abs. 2 S. 1 ZPO im Selbständigen Beweisverfahren und ihr Verhältnis zur Kostenentscheidung im Hauptsacheverfahren	90
Elisabeth Hück/ Laura Möbs/ Maik Schlaak	Die anwaltliche Vergütung in Kindschaftssachen im Lichte des KostBRÄG 2025; Eine Analyse ausgewählter Probleme – <i>Hausarbeit im Kostenrecht – Teil II</i>	92
Denise Klingbiel	Mündliche Prüfung im Rechtspflegerstudium	97
	Literaturübersicht	103
	Zeitschriftenschau	105



**Gutes Ende finden.** Die Neuauflage des bewährten Standardwerks zur Nachlasspflegschaft berücksichtigt die seit 1.1.2026 geltenden Neuregelungen, insbesondere zur Vergütung und zum Wegfall der Schlussabrechnung – für Nachlasspfleger von besonderer Bedeutung. Auch sonstige Gesetzesänderungen sind inbegriffen, ebenso die neue Rechtsprechung, v.a. des BGH (auch zur Vergütung). Für alle, die mit unbekanntem Erben zu tun haben, also Nachlasspfleger, Nachlass- und Betreuungsgerichte, Behörden (Sozial- und Ordnungsämter, Fiskus, Finanzamt), Bestattungsunternehmer, Gläubiger und Schuldner der unbekanntem Erben sowie für die ermittelten Erben selbst.

„... **höchst fundiertes Werk** ...“

RA/FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, ErbR 2023, 330, zur Vorauf.

FamRZ-Buch 14.  
 Von Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Vizepräsident des LG a.D.  
**7., neu bearbeitete Auflage (Juni) 2026**  
 XXXIV und 609 Seiten; brosch. 84,- € [D]  
 ISBN 978-3-7694-1358-8

Im Buchhandel und bei  
[www.giesecking-verlag.de](http://www.giesecking-verlag.de)

GIESE  
 KING



**Gut gesteuert im Familienrecht.** Alles, was der Familienrechtler in puncto Steuern wissen muss. Völlig neu bearbeitet, umfassend aktualisiert, z.B.:

- BFH: Nutzung zu Wohnzwecken (§ 23 EStG) bei Überlassung des Familienheims – Wohnungsüberlassung und begrenztes Realsplitting – Schenkungsteuer bei zinsfreier Stundung von Ausgleichsforderungen / zinsgünstigen Darlehen sowie bei Scheidungsfolgenvereinbarungen (Bedarfsabfindung)
- BGH: Gebäude-AfA und Tilgung im Unterhalt
- Kindergeld und Freibetrag für Alleinerziehende im Wechselmodell
- Steuervergünstigungen im Unterhalt (E-Auto/-Dienstfahrrad und Lademöglichkeit)
- Familienheimschaukel
- Erweitertes „ABC“ zu unterhaltsrechtlichen Korrekturen.

Für Anwaltschaft, Gerichte, Notariat, Jugendämter und steuerberatende Berufe.

„... **ein unentbehrlicher Ratgeber** ...“  
 (RA/FA FamR Jörg Kleinwegener, FuR 2022, 94, zur Vorauf.)

FamRZ-Buch 27. Von Ralf Engels,  
 Rechtsanwalt/Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht  
**5., völlig neu bearb. Auflage, (Mai) 2026**  
 XXX und 374 Seiten; brosch. € [D] 69,-  
 ISBN 978-3-7694-1357-1

Im Buchhandel und bei  
[www.giesecking-verlag.de](http://www.giesecking-verlag.de)

GIESE  
 KING

# Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e.V. Band 26



Der Band enthält die Referate, die im März 2025 auf der Zweijahrestagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht in Münster präsentiert wurden:

Brauchen wir eine Brüssel 0-Verordnung – oder was sonst?  
(*Dagmar Coester-Waltjen*)

Die vorprozessuale Phase

- Forum Shopping und Forum Fixing (*Katharina Lugani*)
- Vorprozessuale Parteipflichten (*Martin Trenker*)
- Stoffsammlung in der vorprozessualen Phase (*Moritz Brinkmann*)

Von rechtspolitisch erwünschten und unerwünschten Zivilprozessen

- Klagezulässigkeit als Steuerungsinstrument (*Christoph Kern*)
- Darlegungs- und Beweisanforderungen als Filter: Das Beweismaß (*Gerald Mäscher*)
- Anerkennung und Abwehr (*Caroline Meller-Hannich*)

Methodische Grundsatzfragen der Forschung zur IZVR-Geschichte  
(*Thomas Rüfner*).

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESE KING

[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)

# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 9

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Kosten- und Vergütungsfestsetzung in Zivilsachen



von Prof. Dr. **Oliver Horsky**, LL.M., HWR Berlin  
**4. neu bearb. Auflage 2026**  
XIV und 330 Seiten  
brosch., € [D] 49,-  
ISBN 978-3-7694-1341-0

WIEDER NEU!

Zehn Fälle mit Themen wie Kostenfestsetzung, Kostenausgleichung, PKH und daraus folgender Festsetzung aus der Landeskasse, Vergütungsfestsetzung und Mahnverfahren. Zum familiengerichtlichen Verfahren finden sich ein Verbundverfahren mit VKH und Mehrvergleich hinsichtlich einer Folgesache sowie eine Familienstreitsache über Unterhalt. Vorweg bieten Mustergutachten und Prüfungsschema eine optimale Einführung in die Materie.

Alles auf aktuellem Stand: Einschließlich KostBRÄG 2025 und den Änderungen durch das MoPeG seit dem 1.1.2024.

Insbesondere für Studierende, aber auch für Praktiker zur Wiederholung und Vertiefung bestens geeignet.

„... sehr zu empfehlen.“

(Rechtsanwältin u. Lehrbeauftragte Cigdem Bayrak, RpfIStud 2021, 269, zur Vorauf.)

GIESE KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)